

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Familienfreundliche Hochschule	4
1.1 Auditierung als „Familienfreundliche Hochschule“	4
1.1.1 Verleihung des Zertifikats.....	4
1.1.2 Die Zielvereinbarungen	5
1.1.3 Die Projektgruppe an der Universität Bamberg	5
1.1.4 „Gemeinsam Fuß fassen“	6
1.2 Eltern-Service-Büro	6
1.3 Angebote für Eltern	7
1.3.1 Internetforum „Eltern & Kind“ bei feki.de	7
1.3.2 Eltern-Kind-Schließfächer.....	7
1.3.3 Still- und Wickelräume	7
1.3.4 FRITZI! Der Preis für gute Abschlussarbeiten	7
1.3.5 Treffen studierender Eltern.....	7
1.3.6 Lern- und Studientechniken für Studierende mit Kind	8
1.4 Ihr gutes Recht.....	8
1.4.1 Prüfungsvergünstigungen für schwangere Studentinnen.....	8
1.4.2 Sonderregelungen bei Prüfungen und Krankheit.....	9
1.4.3 Beurlaubung vom Studium	9
1.4.4 Befreiung von den Studienbeiträgen	10
1.5 Die Frauenbeauftragten der Universität Bamberg	12
2. Beratungsstellen bei Schwangerschaft und Geburt.....	13
2.1 Pro Familia e.V.....	13
2.2 Landratsamt Bamberg	14
2.3 Donum Vitae in Bayern e.V.	14
2.4 Caritasverband für die Stadt Bamberg e.V.....	16
3. Kinderbetreuung	17
3.1 Übernahme von Kinderbetreuungskosten	17
3.2 Kinderkrippen.....	18
3.3 Kindergärten	20
3.4 Kinderhorte.....	20
3.5 „Netz für Kinder“	21
3.6 Oma-Opa-Freundschaftsprojekt	21
3.7 Tagespflege und Pflegekinderdienst.....	22

3.8 Krabbelgruppe im Balthasar	22
3.9 Babysitterbörsen	22
4. Freizeitangebote und sonstige Angebote	23
4.1 Chapeau Claque e.V.	23
4.2 Ferienangebot „Bamberger Ferienabenteuer“	24
4.3 Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Bamberg e.V.	24
4.4 Mütterzentrum „Känguruh“ e.V.	25
5. Finanzielle Leistungen und Unterstützungen	27
5.1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	27
5.2 Leistungen der Studentenwerke	31
5.3 Leistungen der Krankenkasse	31
5.4 Elterngeld	34
5.5 Landeserziehungsgeld	36
5.6 Kindergeld und Kinderzuschlag	37
5.7 Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	37
5.8 Hartz IV	38
5.9 Ermäßigung der Rundfunk, Fernseh- und Telefongebühren	39
5.10 Unterhaltsleistungen	40
5.11 Wohngeld und Wohnberechtigungsschein	41
5.12 Steuerrechtliche Vergünstigungen	43
5.13 Stipendien und Forschungsförderung	43
6. Erwerbstätigkeit neben dem Studium	44
6.1 Sozialversicherungsbeiträge	44
6.2 Elternzeit	45
6.3 Mutterschutz	46
7. Service von Bund, Land und Kommunen	47
7.1 Familienbeirat der Stadt Bamberg	47
7.2 Zentrum Bayern Familie und Soziales	49
7.3 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	49
8. Weitere Adressen	50
Impressum	51

Vorwort

Liebe Studentinnen und Studenten!

Die Verbindung von Studium und Familiengründung stellt im Alltag einen ständigen Balanceakt dar. Der Versuch, universitäre Ausbildung und Kindererziehung unter einen Hut zu bringen, erfordert ein enormes Organisationstalent und beinhaltet oft die Sorge um die materielle Existenzsicherung der Familie sowie einen weitgehenden Verzicht auf die eigene Freizeit. Der Studienverlauf gestaltet sich infolgedessen meist weniger geradlinig als bei kinderlosen Kommilitoninnen und Kommilitonen. Die vorliegende Broschüre möchte Studierenden mit Kindern Orientierungshilfen bieten, um ihre Lebensorganisation zu erleichtern.

Das Frauenbüro gibt die Broschüre „Studieren mit Kind in Bamberg“ seit 1999 heraus und aktualisiert regelmäßig die Informationen. Seit 2005 unterstützt das Eltern-Service-Büro den Druck der Broschüre. Das Eltern-Service-Büro an der Universität wurde im Januar 2005 als zentrale Anlaufstelle für die Vereinbarkeit von Familie und Studium eingerichtet. Hier findet die persönliche Beratung zu weitergehenden Fragen statt. Hintergrund sind Bemühungen der Universität Bamberg, die Familienfreundlichkeit der Hochschule zu verbessern. Ein wichtiger Schritt hierzu ist die Auditierung als „Familiengerechte Hochschule“ (s. S. 4ff.). Maria Steger vom Eltern-Service-Büro erreichen Sie Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr in der Studentenzentrale. Sie können aber auch einen persönlichen Termin vereinbaren (s. auch S. 6).

Unsere Broschüre informiert werdende Eltern zunächst über Beratungsstellen bei Schwangerschaft und Geburt. Außerdem haben wir die wichtigsten Regelungen für schwangere Studentinnen und studierende Eltern an der Universität Bamberg zusammengestellt und

geben einen Überblick über wichtige Einrichtungen sowie über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an der Hochschule. Ein weiteres Kapitel hat finanzielle Leistungen und Unterstützungen zum Thema. Wir hoffen, dass dadurch grundsätzliche Fragen wie: „Was passiert mit meinem BAföG, wenn ich ein Kind bekomme?“ oder „Wie beantrage ich Kindergeld?“ geklärt werden können. Darüber hinaus geben wir einen Überblick über Kinderbetreuungseinrichtungen in Bamberg. Des Weiteren informieren wir über Regelungen zur Erwerbstätigkeit neben dem Studium. Zudem finden Sie in dieser Broschüre Infos zu Freizeitangeboten und sonstigen Angeboten sowie Adressen in Bamberg, die für Studierende mit Kind interessant sind.

Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Unser Ziel ist vielmehr, grundlegende Informationen zu vermitteln und auf die jeweils zuständigen Institutionen und Ansprechpersonen hinzuweisen. Uns ist bewusst, dass die Broschüre das Gespräch mit den entsprechenden Fachleuten nicht ersetzen kann. Trotzdem hoffen wir, Ihnen mit „Studieren mit Kind in Bamberg“ weiterhelfen zu können.

Sollten Ihnen Verbesserungsmöglichkeiten auffallen: Für Anregungen und Ergänzungen sind wir jederzeit offen. Sie erreichen uns persönlich im Büro der Frauenbeauftragten, Austr. 37 (3. Stock), telefonisch unter der (09 51) 863-12 44 oder per Mail: frauenbeauftragte@uni-bamberg.de.

Wir danken allen, die uns bei der Erstellung dieser Broschüre tatkräftig unterstützt haben.

**Das Frauenbüro-Team und
Maria Steger, Eltern-Service-Büro**

1. Familienfreundliche Hochschule

1.1 Auditierung als „Familienfreundliche Hochschule“

Das Projekt „audit familiengerechte hochschule“

An Hochschulen wird verstärkt nach Modellen für familienbewusste Arbeits- und Lernbedingungen gesucht, die den hochschulspezifischen Arbeitsstrukturen und -prozessen entsprechen. Zu diesem Zweck wurde auf Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung in Zusammenarbeit mit der Universität Trier das „audit familiengerechte hochschule“ entwickelt. Ziel des Audit ist es, eine tragfähige Balance zwischen den betrieblichen Interessen der Hochschule und den familiären Interessen ihrer Beschäftigten und Studierenden zu erreichen und dies langfristig in der Hochschule zu verankern. Seit Sommersemester 2005 beteiligt sich die Universität Bamberg am Audit und hat Zielvereinbarungen und Maßnahmen für eine Verbesserung der Familienfreundlichkeit erarbeitet. Im November 2005 hat der Audit-Rat auf dieser Grundlage die Verleihung des Grundzertifikats bewilligt. Bis Sommer 2008 hat eine Projektgruppe intensiv an der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der damaligen Zielvereinbarung gearbeitet und große Teile erfolgreich umgesetzt. Im August 2008 hat sich die Universität Bamberg nun der Reauditierung unterzogen und in einer neuen Zielvereinbarung weitere Ziele festgeschrieben.

1.1.1 Verleihung des Zertifikats

„Wir freuen uns, dass die vorhandenen Ansätze zu einer familienfreundlichen Hochschule mit diesem Audit auch öffentlich gewürdigt wurden. Ich stimme der Bundesfamilienministerin voll zu: Familiengerechtigkeit bringt langfristig viel mehr als sie kostet“, sagte der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert. Er nahm bei der offiziellen Feier am 14. Juni 2006 in Berlin von der Frauen- und Familienministerin Dr. Ursula von der Leyen und dem Wirtschaftsminister Michael Glos das Grundzertifikat zum „audit familiengerechte hochschule“



Familienministerin Dr. Ursula von der Leyen überreicht Präsident Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert das Zertifikat.
Bild: Pressereferat

der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Hertie-Stiftung, entgegen. Im Juni 2009 erfolgte die Zertifikatsverleihung nach erfolgreicher Re-auditierung 2008.

Die Zertifikate wurden bereits über 650 Unternehmen, Institutionen und Hochschulen für ihr Engagement für familiengerechte Arbeitsbedingungen verliehen. Die Projektgruppe arbeitet weiterhin intensiv an der Umsetzung der Zielvereinbarung, deren Maßnahmen und Ziele bis 2011 umgesetzt werden müssen.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Homepage zur „Familienfreundlichen Hochschule“:
www.uni-bamberg.de/fgh



1.1.2 Die Zielvereinbarungen

In einem Vertrag mit dem Audit-Rat der Hertie-Stiftung wurden Zielvereinbarungen festgelegt, die acht Handlungsfelder umfassen: Arbeitszeit, Arbeitsorganisation, Arbeitsort, Personalentwicklung, Führungskompetenz, Informations- und Kommunikationspolitik, Service für Familien sowie Studium und weitere wissenschaftliche Qualifikation.

Im Einzelnen wurden u.a. folgende Ziele festgeschrieben:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für studentische Eltern und Beschäftigte
- dezentrales Arbeiten für Beschäftigte wird ausgeweitet
- Sensibilisierung für familienfreundliche Maßnahmen auf allen Ebenen der Universität
- mit beurlaubten Beschäftigten in der Elternzeit wird Kontakt gehalten und es werden Fortbildungsmöglichkeiten gefördert
- Informationen zum Bereich Familienfreundlichkeit werden systematisiert und regelmäßig im Netz der Universität erneuert
- Erweiterung der Kinderbetreuung für die Kinder aller Universitätsangehörigen von Krippenkindern bis Hortkindern
- das Virtuelle Lehrangebot soll insbesondere im Blick auf studierende Eltern mit Kind erweitert werden
- Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen während der Elternzeit

1.1.3 Die Projektgruppe an der Universität Bamberg

Die Projektgruppe „audit familiengerechte hochschule“ (FGH) arbeitet an der Universität Bamberg an der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Familienfreundlichkeit führen sollen. In der Projektgruppe sind Mitglieder der Hochschulleitung ebenso vertreten wie der Personalrat, Führungskräfte, Verwaltungspersonal, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studierende. Auch die Gleichstellungsbeauftragte sowie das Büro der Frauenbeauftragten arbeiten in dem Team mit. Die Projektleitung hat Frau Maria Steger vom Eltern-Service-Büro inne. Die meisten Ideen zur Familienfreundlichkeit kommen aus der Projektgruppe oder werden an sie herangetragen und auf deren Initiative umgesetzt. Dadurch, dass alle Bereiche der Universität vertreten sind, werden auch alle Gruppen mit ihren spe-

zifischen Ansprüchen an eine familienfreundliche Universität einbezogen. Alle bisherigen Aktivitäten und Erfolge der Projektgruppe sind auf der Homepage unter „Familienfreundliche

Universität“ zusammengestellt.

Kontakt

Projektgruppe „audit familiengerechte hochschule“
 Leitung: Maria Steger
 Mitarbeiterin im Projektbüro:
 Dipl.-Sozialpäd. Sabina Haselbek
 Postadresse: Postfach 1549, 96045 Bamberg



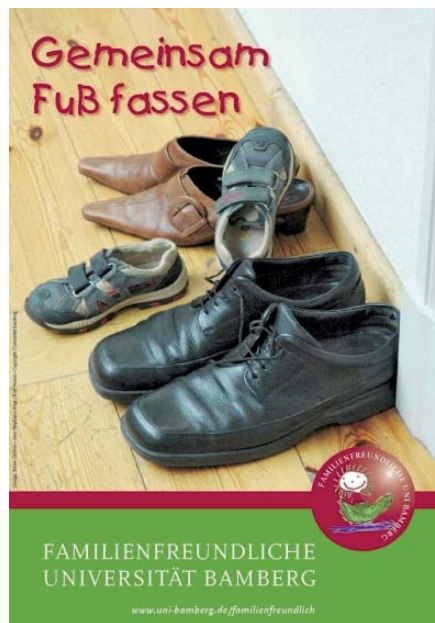
Projektgruppe Familienfreundliche Universität [Bild: Pressestelle]

Besucheradresse:
 Kapuzinerstr. 16,
 Zimmer 010, 96047 Bamberg
 Tel: (0951) 863 - 10 57
<http://www.uni-bamberg.de/fgh>



1.1.4 „Gemeinsam Fuß fassen“

Die familienfreundliche Universität Bamberg hat ein Logo, das auf allen Broschüren, Informationsmaterialien und Werbeartikeln rund um das Thema Familienfreundlichkeit an der Universität Bamberg zu finden ist und „Fritzi“ heißt. Halten Sie einfach die Augen offen. „Gemeinsam Fuß fassen“ lautet das Motto der Familienfreundlichen Universität auch auf den Plakaten und Informationsflyern, die das



Dezernat Kommunikation neben dem Logo – in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe – entwickelt hat. Für Kinder gibt es auch Mal-blöcke und Buntstifte mit dem Logo. Ihre kreativen Ideen für Plakate und Flyer hat Dr. Stefanie Voigt beigesteuert.



1.2 Das Eltern-Service-Büro



Maria Steger
Leiterin des Eltern-Service-Büros

Das Eltern-Service-Büro hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Vereinbarkeit von Familienarbeit mit dem Studium zu verbessern. Alle Studierenden, die Kinder haben oder erwarten oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, finden im Eltern-Service-Büro Unterstützung, Beratung und Informationen.

Die Servicestelle für Studierende mit Familienaufgaben wird von Maria Steger geleitet, die außerdem in der Studentenkanzlei tätig ist. Sie ist Ansprechpartnerin in allen Fragen rund ums Studium mit Familienaufgaben. Zudem unterstützt das Eltern-Service-Büro die Herausgabe dieser Broschüre.

Frau Steger freut sich auf Ihren Besuch!

Aufgaben:

- Beratung aller Studierenden, die Kinder haben oder schwanger sind
- Tipps und Hilfen zur Vereinbarkeit von Studium und Kind
- Unterstützung beim Umgang mit Behörden
- Unterstützung bei der Suche nach individuellen Kinderbetreuungsmöglichkeiten jeden Alters
- Organisation des Eltern-Kind-Treffens

Eltern-Service-Büro in der
Studentenkanzlei
Kapuzinerstr. 16 (Zi. 010)
96045 Bamberg
Tel.: (09 51) 8 63 - 10 42
eltern-service-buero@uni-bamberg.de
www.uni-bamberg.de/esb

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

1.3 Angebote für Eltern

1.3.1 Internetforum „Eltern & Kind“ bei feki.de

Sie wollen Kinderkleidung verkaufen? Oder mal wieder schick essen gehen und brauchen einen Babysitter? Oder Sie suchen nur Kontakt zu anderen Eltern? Dann sind Sie auf den Internetseiten „Forum Eltern & Kind“ der Stu-

dierendengruppe feki.de richtig. Hier können Eltern Kontakte knüpfen, Babysitter suchen und finden, Babysachen anbieten und vieles mehr. Schauen Sie vorbei unter: www.feki.de --> Diskussionsforum --> Eltern & Kind

1.3.2 Eltern-Kind-Schließfächer

Zu Beginn des Jahres 2007 wurden Eltern-Kind-Schließfächer in den Teilbibliotheken 3 (Feldkirchenstraße 21) und 4 (Heumarkt 2) eingerichtet. Diese Schließfächer sind beson-

ders gekennzeichnet und können von studierenden Eltern über einen längeren Zeitraum reserviert werden. Weitere Informationen gibt es an den entsprechenden Ausleihtheken.

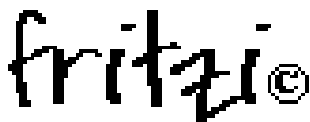
1.3.3 Still- und Wickelräume

Für studierende Eltern, die ihr Kind mit zur Universität bringen, steht in der Innenstadt ein Still- und Wickelraum zur Verfügung. Er befindet sich im Eingangsbereich der Teilbibliothek 4, Heumarkt 2 (Sanitätsraum im Erdgeschoss, Nähe Garderobe). Der Raum

liegt außerhalb des eigentlichen Bibliotheksbereichs und ist damit problemlos zugänglich. Der Schlüssel ist an der Ausleihe erhältlich. In der Feldkirchenstraße 21 befindet sich ein Still- und Wickelraum in der Damentoilette im dritten Stock (Raum 305).

1.3.4 FRITZI! Der Preis für gute Abschlussarbeiten

FRITZI! ist der Preis für gute Abschlussarbeiten. Er wird von der Sparkasse Bamberg finanziert und in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe „Familienfreundliche Universität“ der Otto-Friedrich-



Universität Bamberg vergeben. Mit diesem Preis werden gute Abschlussarbeiten studierender Eltern honoriert, denen es gelungen ist, ihr Studium und die Kindererziehung erfolgreich zu vereinbaren.

1.3.5 Treffen studierender Eltern

Zweimal im Jahr organisiert Frau Steger ein Treffen der Eltern der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Wer daran Interesse hat, sollte sich im Eltern-Service-Büro melden und erhält dann alle Informationen sowie den nächsten

Termin mitgeteilt. Neben aktuellen Themen zu Fragen rund um das Thema „Studieren mit Kind“ bieten die Treffen die Möglichkeit, andere Eltern kennen zu lernen und sich auszutauschen.

1.3.6 Lern- und Studientechniken für Studierende mit Kind

Im Wintersemester eines jeden Jahres wird ein von der Projektgruppe Familienfreundliche Universität organisiertes Lernseminar durchgeführt.

Dieser Kurs macht Sie fit für Abschlussarbeiten und Examen:

- wenn Sie Kinder haben und aktiv studieren oder nach einer Familienzeit wieder einsteigen;
- wenn sie schwanger sind und sich vorab auf ein Studium mit Kind einstellen möchten.

Die Inhalte:

- Basis-Lerntechniken
- Gedächtnis- und Konzentrationstechniken
- Schriftliche und mündliche Prüfungen bewältigen, Blockaden lösen

- Recherchieren, Seminar- und Abschlussarbeiten zeitsparend schreiben
- Schnell lesen
- Wissen strukturieren
- Studien- und Selbstorganisation mit Kind
- Betreuungs-, Finanz- und Praxis-Tipps

Was dieses Seminar auszeichnet:

- Geprüfte und mit Familie funktionierende Lern- und Arbeitstechniken
- Nachbetreuung per E-Mail zu ausgewählten Themen
- Kinder und Stillkinder mitbringen möglich (bitte vorher mit Referentin abstimmen)

Der Termin für das nächste Lernseminar kann unter

www.uni-bamberg.de/fgh/angebote-fuer-eltern/lernseminar/ abgerufen werden.

1.4 Ihr gutes Recht

1.4.1 Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen

Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren, nach je zwei Stunden Arbeitszeit, Anspruch auf eine Erholungspause von 15 bis 30 Minuten Dauer (entsprechend der Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung). In dieser Pause können sie, in Begleitung einer Aufsichtsperson, den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen. Diese Pausenzeit wird der Prüfungszeit hinzugefügt. Diese Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt/ Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am

Klausurtermin befinden. Diese Regelung ist in den einzelnen Prüfungsordnungen enthalten. Auskünfte erteilt auch das jeweils zuständige Prüfungsamt.

Schutzfristen und Elternzeit

Eine weitere Regelung in den Prüfungsordnungen ist die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Elternzeit (früher „Erziehungsurlaub“) nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen, die ermöglicht wird. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

1.4.2 Sonderregelungen bei Prüfungen und Krankheit

Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/ der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ ihr allein zu versorgenden Kindes gleich. Informationen hierzu erhalten Sie beim jeweils zuständigen Prüfungsamt.

Öffnungszeiten der Prüfungsämter:

Mo. bis Fr.: 10:00 bis 12:00 Uhr
Montag zusätzl.: 13:30 bis 15:00 Uhr

Während der Meldefristen ist das Prüfungsamt bereits ab 8:30 Uhr geöffnet.

Kontakt:

www.uni-bamberg.de/pruefungsamt

1.4.3 Beurlaubung vom Studium

Schwangere Studentinnen sowie Studierende, die ein Kind oder mehrere Kinder versorgen und erziehen, können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen – unabhängig von sonstigen Urlaubssemestern. In der Regel wird ein Urlaubssemester für die Zeit der Schwangerschaft gewährt, soweit die sechswöchige Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fällt. Darüber hinaus kann auf Antrag für die Zeit der Kinderbetreuung Beurlaubung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes (d.h. bis zu einer maximalen Dauer von sechs Semestern) gewährt werden.

Die Beurlaubung wegen Kindererziehung kann vollständig von einem Elternteil ausgeschöpft werden oder auch zwischen beiden Elternteilen gleichberechtigt und gleichzeitig aufgeteilt und z.B. wechselweise in Anspruch genommen werden. Beurlaubte Semester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

Nachweis:

Nötig für die Beurlaubung sind eine ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft mit dem voraussichtlichen Geburtstermin oder die Geburtsurkunde des Kindes.

Die Beurlaubung wird mit einem Formblatt, das die Studentenkazlei bereit hält, bean-

tragt. Dieses wird zusammen mit dem erforderlichen Nachweis der Studentenkazlei vorgelegt. Es wird empfohlen, den Urlaubsantrag sofort zu Beginn der jeweiligen Rückmeldefrist zu stellen.

Allerdings kann ein Antrag auf Beurlaubung nicht rückwirkend gestellt werden. Außerdem muss das Urlaubssemester jedes Semester neu beantragt werden.

Studierende, die über diese Zeit hinausgehende Verlängerungen der Studienzeiten und Prüfungsfristen benötigen, müssen diese rechtzeitig vor Fristablauf und begründet gemäß der einschlägigen Prüfungsordnungen beim Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss beantragen. (Informationen hierzu erhalten Sie beim jeweils zuständigen Prüfungsamt.)

Wichtige Hinweise:

Während eines Urlaubssemesters, das nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet wird, gibt es keine BAföG-Zahlungen. Für ein Urlaubssemester bereits geleistete Zahlungen müssen zurückerstattet werden. Da es sich aber immer um Einzelfallentscheidungen handelt, denen eine genaue Prüfung der individuellen Lage zugrundeliegt, ist es unbedingt notwendig, sich beim Amt für Ausbildungsför-

derung zu erkundigen und beraten zu lassen (bitte unbedingt hierzu auch Kapitel 3, S. 17ff. lesen!).

Studierende, die aufgrund der Kindererziehung beurlaubt sind und kein BAföG erhalten, haben grundsätzlich Anspruch auf Grundsicherungsleistung nach dem SGB II (Hartz IV). Es gelten hierbei die normalen Bewilligungsbedingungen (Bedürftigkeitsprüfung). Wenn der Student oder die Studentin alleinerziehend und das Kind unter 3 Jahre alt ist, ist diese/r nicht verpflichtet, Arbeit zu suchen. Wichtig: Vor der Beurlaubung sollte unbedingt eine Beratung beim BAföG-Amt, im Eltern-Service-Büro und evtl. der Arbeitsagentur erfolgen, um die beste Lösung im Einzelfall zu erreichen! (Siehe auch Kapitel 3, S. 17ff.)

Sich bei Schwangerschaft und Pflege eines Säuglings zu exmatrikulieren, ist insbesondere in Numerus-Clausus-Fächern nicht anzuraten, da die Exmatrikulation den Verlust des Studienplatzes bedeuten würde.

Wer wegen Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, kann nach dem Bayerischen Hoch-

schulgesetz während dieser Zeit Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

Die Zeit der Beurlaubung wegen Mutterschaft und Kindererziehung wird gemäß Art. 48 Abs. 4 des BayHSchG nicht auf die Beurlaubung aus wichtigem Grund angerechnet, d. h. es können zusätzlich bis zu zwei Urlaubssemester aus anderen Gründen, zum Beispiel Auslandsstudienaufenthalt, beantragt werden bzw. bereits durchgeführt worden sein.

Wenn Studierende einen Angehörigen pflegen, können sie sich beurlauben lassen. Dem Antrag muss eine Kopie der Pflegestufenbescheinigung und eine Kopie der entsprechenden Seite des Stammbuches beigelegt werden.

Beratung und Informationen bei:

Maria Steger
Eltern-Service-Büro
in der Studentenkazlei
Kapuzinerstraße 16
96045 Bamberg
Tel.: (09 51) 8 63 - 10 42
eltern-service-buero@uni-bamberg.de

1.4.4 Befreiung von den Studienbeiträgen

Eltern sind dann von den Studienbeiträgen befreit, wenn sie ein Kind pflegen oder erziehen, das zu Beginn des Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Für die Befreiung muss ein Antrag an die Studentenkazlei gestellt werden, dem die Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes im Original und eines der folgenden Dokumente beiliegen:

- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- Original und Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- eine beglaubigte Abschrift der Adoptionsurkunde

- Pflegekindernachweis im Original
- gültiger Schwerbehindertenausweis des Kindes im Original oder in beglaubigter Kopie/Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Wenn das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht geboren ist, muss eine Kopie des Mutterpasses verlegt werden.

Anträge für das jeweilige Sommersemester müssen bis 30.09. und für das jeweilige Wintersemester bis 31.03. abgegeben werden. Die gezahlten Studienbeiträge werden dann zurückerstattet.

Bei Fragen können Sie sich an das Eltern-Service-Büro wenden!

1.5 Die Frauenbeauftragten der Universität Bamberg



Prof. Dr. Margarete Wagner-Braun

Professur für Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
Am Kranen 12/ 116 e-f
Tel.: (09 51) 8 63 - 23 23
margarete.wagner-braun@uni-bamberg.de



Prof. Dr. Ada Raev

Professur für Slavische Kunst- und Kulturgeschichte
An der Universität 5/ 321
Tel.: (09 51) 8 63 - 21 06
ada.raev@uni-bamberg.de

Stellvertretende Frauenbeauftragte



Prof. Dr. Iris Hermann

Professur für Neuere deutsche Literaturwissenschaft
An der Universität 5/ 330
Tel.: (09 51) 8 63 - 22 85
iris.hermann@uni-bamberg.de

■ **Sprechstunde der Frauenbeauftragten:**
nach telefonischer Vereinbarung

■ **Kontakt über das Büro der Frauenbeauftragten:**

Austr. 37, Raum 302, 96045 Bamberg

Tel.: (09 51) 8 63 -12 44

Fax: (09 51) 8 63 - 42 44

frauenbeauftragte@uni-bamberg.de

www.uni-bamberg.de/frauenbeauftragte

■ **Öffnungszeiten des Büros im Semester:**

Di. - Do. 10.00 – 12.00 Uhr

Die Öffnungszeiten in den vorlesungsfreien Zeiten werden jeweils zum Ende des Semesters auf unserer Homepage bekannt gegeben.

Das Büro der Frauenbeauftragten

Das Frauenbüro ist die Koordinierungsstelle für die Arbeit der Frauenbeauftragten an der Universität Bamberg – hochschulintern sowie für alle Anfragen von außerhalb der Universität. Wir bieten Auskunft und Beratung für Studentinnen und Wissenschaftlerinnen rund um das Thema „Frauen und Universität“. Schauen Sie doch einfach mal vorbei!

Literatur

Im Büro der Frauenbeauftragten befindet sich ein Handapparat mit Literatur zu frauenspezifischen- und geschlechtervergleichenden Themen, der für alle zugänglich ist. Die Bücher sind im Bestand der Universitätsbibliothek und somit im OPAC erfasst. Während der Öffnungszeiten können Sie diese Bücher in unserem Büro ausleihen.

„kUNIGunde“

Die „kUNIGunde“ ist das Informationsheft der Frauenbeauftragten und erscheint in jedem Semester neu. Darin zu finden ist alles Wissenswerte über die Veranstaltungen des vergangenen Semesters und alle Initiativen der Frauenbeauftragten. Es wird auch immer ausführlich über die Aktivitäten auf dem Gebiet der Familienfreundlichkeit berichtet. kUNIGunden liegen zu Semesterbeginn überall aus, auch in der Studentenkanzlei.

E-Mailadressen

Sie können das Frauenbüro über mehrere E-Mailadressen erreichen:

Haben Sie allgemein Fragen, Anregungen oder geht es um eine der Initiativen der Frauenbeauftragten, dann wenden Sie sich bitte an: frauenbeauftragte@uni-bamberg.de

Möchten Sie sich für eines der Seminare vor-

merken lassen oder haben Sie Fragen zum Seminarangebot, schreiben Sie bitte an: seminare.frauenbeauftragte@uni-bamberg.de

Ab sofort können Sie unsere studentischen Mitarbeiterinnen auch direkt erreichen, mit einer Mail an:

hiwi.frauenbeauftragte@uni-bamberg.de

Mailverteiler

Das Frauenbüro pflegt zwei Mailverteiler, einen mit allgemeinen Informationen zu Frauen an der Hochschule, Veranstaltungshinweisen und Stellenangeboten und einen rund um das Thema Gender. Eine Mail an das Frauenbüro genügt, wenn Sie in die Verteiler aufgenommen werden möchten.

Das Schwarze Brett

Aktuelle Aushänge und Informationen der Frauenbeauftragten finden Sie auch auf unserem Schwarzen Brett im Gebäude An der Universität 5 (Erdgeschoss) oder im Treppenhaus der Austraße 37 (3. Stock).

Frauenbüro online

Besuchen Sie uns doch einmal im Internet auf unserer Homepage

www.uni-bamberg.de/frauenbeauftragte

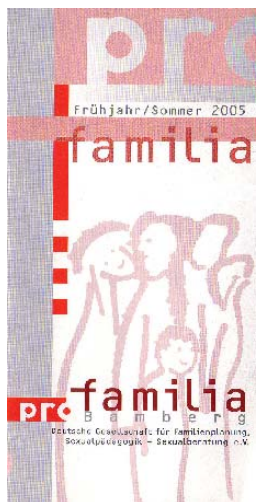
Das Angebot ist äußerst umfangreich, aktuell und informativ. Wie die meisten neuen Serviceseiten der Universität ist auch unser Internetauftritt neu gestaltet worden. Auf einen Blick sehen Sie nun unsere wichtigsten Punkte wie „Wir über uns“, „Veranstaltungen“, „Grundlagen“ und „Förderung & Beratung“.

Die Mitarbeiterinnen des Frauenbüros freuen sich auf Ihre Nachrichten!

2. Beratungsstellen bei Schwangerschaft und Geburt

In Bamberg gibt es folgende vier staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen:

2.1 Pro Familia e.V.



Pro Familia e.V. ist eine staatlich anerkannte Beratungsstelle für Ehe, Familie, Partnerschaft und Sexualität sowie seit Anfang 2000 eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, soziale Fragen und Sexualpädagogik.

Pro Familia e.V. bietet psychosoziale Beratung

in den folgenden Bereichen:

- Partnerschaft, Ehe, Familie, Erziehung, allein Erziehende, Sexualität und individuelle psychische Probleme
- Trennung und Scheidung, Mediation, Tod und Trauer, Depression, sexuelle Gewalt
- Schwangerschaft und Geburt einschließlich sozialrechtlicher Fragen und sozialer Hilfen
- § 218 StGB-Beratung (Ausstellung eines Beratungsscheines)
- Familienplanung, Empfängnisverhütung, Kinderwunsch
- vorgeburtliche Untersuchung des Kindes
- Verarbeitung eines Schwangerschaftsabbruchs und Begleitung in Krisensituationen nach der Geburt
- Landesstiftungsantrag „Hilfe für Mutter und Kind“

Die Beratung erfolgt durch ausgebildete Fachkräfte, die fast alle über eine psychotherapeutische Zusatzausbildung verfügen. Die Beraterinnen und Berater sind an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden.

Kurse und Gruppen, z.B.:

- thematische Selbsterfahrungsgruppen zur Persönlichkeitsentwicklung
- Gruppen speziell für Männer („Mannsein gar nicht schwer“, „Vatersein“)
- Elternkurse zur Erziehung („Starke Eltern – Starke Kinder“, TripleP, ADS - Gruppen)
- Geburtsvorbereitung, Rückbildungsgymnastik, Babymassage, Säuglingspflegerkurse
- sexualpädagogische Angebote für Mädchen, Jungen und Jugendgruppen
- Elterntraining für Jugendliche ab 15 (Babybedenkzeit-Training mit computergesteuerten Babys)
- natürliche Empfängnisverhütung, Diaphragma
- Partnerschafts- und Kommunikationskurse für Paare
- Mama Care (Brustselbstuntersuchung)

Die aktuellen Kurs- und Gruppenangebote können Sie dem jeweiligen Halbjahresprogramm entnehmen.

Pro Familia e.V.
 Willy-Lessing-Str. 16
 96047 Bamberg
 Tel.: (09 51) 13 390 - 0
 Fax: (09 51) 13 390 - 29
 bamberg@profamilia.de
 www.profamilia.de/bamberg
 www.frauennet.bamberg.de

Beratungstermine nach Absprache
 Mo.: 9:00 bis 12:00 Uhr
 und 16:00 bis 18:00 Uhr
 Di.: 14:00 bis 17:00 Uhr
 Mi.: 8:30 bis 12:00 Uhr
 Do.: 14:00 bis 17:00 Uhr
 Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr

2.2 Landratsamt Bamberg

Beim Landratsamt Bamberg, im Fachbereich Gesundheitswesen, ist eine staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen eingerichtet. Hier findet sowohl allgemeine Schwangerenberatung, als auch Schwangerenkonfliktberatung statt.

Die Beratungsstelle gibt Hilfestellung bei Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt, aber auch darüber hinaus. Sie berät bei allen sozialen, finanziellen und rechtlichen Fragen und beim Umgang mit Behörden.

Es können auch Anträge für die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ gestellt werden.

Die Beratungsstelle finden Sie unter www.landkreis-bamberg.de --> „Aufgaben und Lebensbereiche“ --> „Gesundheitswesen“ --> „Überblick“ --> „Schwangerenberatung“.

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 25
96052 Bamberg
Tel.: (09 51) 85 - 664, -669

maria.reichenberger@lra-ba.bayern.de
eva.tomsche@lra-ba.bayern.de
www.landkreis-bamberg.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Mi.: 7:45 bis 16:00 Uhr

Do: 7.45 bis 1700

Fr.: 7:45 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

2.3 Donum Vitae in Bayern e.V.



An die staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Donum Vitae können sich Frauen und Paare im Schwangerschaftskonflikt und mit Fragen zu Schwangerschaft, Geburt, Sexualität und Verhütung wenden.

Sie erhalten dort Informationen über gesetzliche Ansprüche und Leistungen (z.B. Mutterschutz, Elterngeld, Arbeitslosengeld II, etc.), über die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ (s. S. 37) und die Vermittlung von finanziellen Hilfen und über weitere Hilfsangebote anderer Stellen (z.B. Mutter und Kind, Adoptions- und Pflegekinderwesen, Tagesmütter etc.).

Betroffene werden beim Übergang von der Partnerschaft zur Elternschaft beraten und

begleitet. Es besteht ein Beratungsangebot für Schwangere und Mütter, die keinen Rückhalt durch eine Partnerschaft haben. Auch bei vorgeburtlichen Untersuchungen und möglicher Behinderung des Kindes kann Donum Vitae helfend zur Seite stehen, genauso wie bei Depressionen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt, nach einer Fehl- oder Totgeburt, nach einem Schwangerschaftsabbruch und bei unerfülltem Kinderwunsch. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich, auf Wunsch anonym, sowie unabhängig von Konfession und Staatsangehörigkeit.

Donum Vitae bietet verschiedene Kurse und Vortragsreihen für Schwangere und Mütter an, z.B.:

- Ernährung in Schwangerschaft und Stillzeit
- bärenstarke Hausmittel für Kinder
- Babyhandling – aufmerksame

Begleitung der motorischen Entwicklung des Kindes

- Hilfe, mein Kind kommt in die Pubertät
- Sexualerziehung im Vorschulalter

Die aktuellen Angebote finden Sie im Kursprogramm.

Für die Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Bamberg, von Pro Familia und Donum Vitae gilt:

Diese drei Beratungsstellen können die Konfliktberatung nach § 218 StGB (Strafgesetzbuch) in Verbindung mit §§ 5 und 6 SchKG (Schwangerschaftskonfliktgesetz) und die all-

gemeine Schwangerenberatung auch in Bezug auf finanzielle Unterstützung durchführen.

Diese drei Beratungsstellen stellen Bescheinigungen zur Durchführung straffreier Abtreibungen aus.

Generell gilt:

Wenn eine Studentin wegen eines Schwangerschaftskonfliktes bei einer Beratungsstelle einen Termin bekommen möchte, sollte sie bei der Anmeldung den Grund ihres Beratungswunsches und die Schwangerschaftswoche, in der sie sich befindet, nennen, damit die Beratung rechtzeitig angesetzt wird.

Donum Vitae in Bayern e.V.
Kapuzinerstr. 34
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 2 08 63 25
Fax: (09 51) 2 08 79 69 8
donum.vitae@web.de
www.donumvitae.bnv-bamberg.de
Öffnungszeiten:
Mo. bis Do.: 8:30 bis 12:00 Uhr
Mo. und Di.: 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.: 15:00 bis 19:00 Uhr
Fr.: 8:30 bis 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Außensprechstunde in Forchheim/Ebermannstadt:
Donum Vitae in Bayern e.V.
Zum Breitenbach 4
91320 Ebermannstadt
Tel.: (0 91 94) 72 58 70
Öffnungszeiten:
Di.: 15:00 bis 19:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Moses-Projekt



Das Moses-Projekt schützt Gesundheit und Leben von Mutter und Kind. Es hat zum Ziel, Frauen, die sich in einer extrem belasteten, subjektiv zunächst ausweglos erscheinenden Situation befinden, frühzeitig, schon während

der Schwangerschaft zu erreichen. Ihnen kann das Angebot gemacht werden, von Hebammen und Ärzten vor und bei der Geburt anonym betreut und kostenlos behandelt zu werden. Rechte für die anonymen Hilfen verleihen die Schwangerenberatungsgesetze.

Die Erfahrung zeigt: Je geschützter sich betroffene Frauen fühlen, je ernster sie in ihrer Not genommen werden und je einfühlsamer individuelle Lösungswege erarbeitet werden, umso

eher können die so gestärkten Frauen ihre Anonymität aufgeben (Siehe Machbarkeitsstudie der Universität Bamberg zum Moses-Projekt).

Die Frau kann auch ihr bereits allein und geheim geborenes Kind anonym abgeben. Die anonyme Übergabe des Kindes soll Aussetzung oder Tötung des Kindes verhindern.

Bei der Übergabe kommt es zu Gesprächen zwischen der Beraterin und der betroffenen Frau. Die Beraterin erhält Einsicht in die schwierige Lebenssituation der Frau.

Sie kann über Hilfen sowie über Rechte und Pflichten der Mutter informieren. Durch diese persönliche Übergabe erhält die Frau auch für später einen verlässlichen Ansprechpartner. Auch dienen Infos über das Leben der Mutter später dem Kind, wenn es nach seinen Wurzeln fragt.

Diese persönliche Übergabe des Kindes ist keine Kindesaussetzung, sondern es handelt sich um eine Inobhutnahme, die im KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) gesetzlich geregelt ist. Das Moses-Projekt will Schwangeren in Not

einen Weg weisen, der nicht mit Tod oder Aussetzung des Kindes endet. Es will verhindern, dass die Frau durch unüberlegtes Handeln ihr eigenes Leben zusätzlich belastet.

Ziel ist es, Frauen vor strafbaren Handlungen zu bewahren. Ihnen werden durch das Moses-Projekt Zeit und Hilfe für eine gute Lebensentscheidung für sich und das Kind gegeben.

Vorrangiges Ziel im Moses-Projekt ist die anonyme Geburt, damit die Frauen durch die allein und geheim durchgeführte Entbindung nicht in gefährliche Situationen kommen.

Im Moses-Projekt werden Ihnen umfangreiche Hilfen angeboten.

Tel.: 0800 0066737 (Tag und Nacht)

Nähere Informationen unter:

www.moses-projekt.de

oder bei jeder Donum Vitae Beratungsstelle.

2.4 Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.



Die Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Caritasverbands bietet Beratung zu allen die Schwangerschaft betreffenden Fragen an. Die Beratung ist kostenlos und unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit. Die Mitarbeiterinnen stehen unter Schweigepflicht.

Darüber hinaus werden vom Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. bis zu drei Jahre Wohnungen für allein erziehende Mütter mit Kindern zur Verfügung gestellt. Die in Bamberg vorhandenen vier Wohnungen dieser Art gelten als Übergangs- und Notlösung bis

eine andere Wohnung gefunden wird und sind nur über eine Warteliste beziehbar.

Die Beratungsstelle des Caritasverbandes verfügt – wie die anderen drei Beratungsstellen auch – über den Zugriff auf Mittel der bayerischen Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ (siehe Kapitel 5.7, S. 37) und kann zusätzlich Hilfen aus dem Bischöflichen Härtefonds anbieten.

Außerdem kann die Beratung für Frauen im Schwangerschaftskonflikt in Anspruch genommen werden. Sie wird aber nicht im Sinne des § 218 StGB schriftlich bestätigt.

Die Beratungsstelle bietet u.a. folgende Grup-

pen und Kurse an:

- Geld und Recht: Gesetzliche und private Hilfen für Schwangere
- Quigong für Schwangere – lächelnd gebären
- Wohlfühlmassage für Babys
- Babykost: gesund – lecker – preiswert – schnell selbstgemacht



Das Caritas-Beratungshaus in der Geyerswörthstraße.

Caritas-Beratungshaus
Katholische Beratungsstelle
für Schwangerschaftsfragen
Geyerswörthstraße 2
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 2 99 57 50
Fax: (09 51) 2 99 57 85
schwangerenberatung@caritas-
bamberg.de
www.schwangerenberatung-
bamberg.de

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr.: 9:00 bis 12:00 Uhr
Do.: 17:00 bis 19:00 Uhr

Außensprechstunden
im Caritasverband Forchheim
Katholische Beratungsstelle
für Schwangerschaftsfragen
Birkenfelderstr. 15
91301 Forchheim
Tel.: (0 91 91) 70 72 45
Fax: (0 95 1) 29 9 57 85

Öffnungszeiten:
Mo.: 9:00 bis 12:00 Uhr
und 18:00 bis 20:00 Uhr
Di.: 9:00 bis 12:00 Uhr

3. Kinderbetreuung

3.1 Übernahme von Kinderbetreuungskosten

Zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Krippen, Kindergärten und Horten (Tageseinrichtungen) müssen Eltern einen finanziellen Beitrag leisten. Die Elternbeiträge können vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden. Die Möglichkeit der Kostenübernahme gilt auch für die Kosten der Betreuung eines Kindes durch eine Tagespflegerperson (Tagesmutter).

Für Familien mit Hauptwohnsitz Bamberg übernimmt das Stadtjugendamt einkommensabhängig die Elternbeiträge für Kinder-

tagesstätten. Unter Kindertagesstätten versteht man Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und das sog. Kindernetz, das altersübergreifend Kinder von zwei bis zwölf Jahren betreut.

Angerechnet werden Kindergeld, Wohngeld, der Kindesunterhalt und sonstige Einkünfte wie BAföG. Für Kinder aus dem Landkreis Bamberg ist das Kreisjugendamt zuständig.

Bei der Antragstellung sind folgende Nachweise erforderlich:

- die letzten 12 Einkommensnachweise (z. B. Lohnzettel) bzw. der letzte BAföG- oder Arbeitslosengeldbescheid
- Bestätigung der Kindertagesstätte über die Anmeldung und den erhaltenen Platz
- Nachweis über Kindergeld und Unterhaltszahlungen
- Mietvertrag und Wohngeldbescheid
- Studienbescheinigung

Jugendamt der Stadt Bamberg
Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe
Geyerswörthstraße 1
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 87 - 15 31
jugendamt@stadt.bamberg.de
www.jugendamt.bamberg.de

Kreisjugendamt
Ludwigstr. 23
96045 Bamberg
Tel.: (09 51) 85 - 0
poststelle@lra-ba.bayern.de
www.landkreis-bamberg.de

3.2 Kinderkrippen

Kinderkrippe „Krabbelmonster“ e.V.:

Mit Unterstützung des Studentenwerks Würzburg unterhält ein Verein studentischer Eltern die Kinderkrippe „Krabbelmonster“. Es gibt zwei Gruppen mit jeweils zwölf Kindern im Alter von ein bis drei Jahren. In der Kaimsgasse, wie auch in der Pestalozzistraße arbeiten zwei Erzieherinnen und eine Kinderpflegerin. Unterstützt werden die Mitarbeiterinnen von Eltern, die Elterndienste übernehmen.

Derzeit sind beide Krippengruppen von Montag bis Donnerstag 7:45 bis 16:15 Uhr und Freitag von 7:45 bis 14:15 geöffnet.



Drei kleine Krabbelmonster
Bild: Pressereferat

Nur für Kinder von Studierenden

Aufgenommen werden nur Kinder von studentischen Eltern, d.h. von Elternpaaren, von denen mindestens ein Elternteil an der Universität eingeschrieben ist. Über die Aufnahme in die Kinderkrippe entscheiden die Krippenleitung und der Vorstand, die sich vor allem an der Warteliste orientieren und nach Bedarf entscheiden. Es wird empfohlen, sich möglichst früh anzumelden. Ein Krippenplatz kostet derzeit 150 Euro/Monat Betreuungsgeld und 20 Euro/Jahr Mitgliedsbeitrag.

Kinderkrippe „Krabbelmonster“ e. V.
Kaimsgasse 23
96050 Bamberg
Tel.: (09 51) 20 04 36
E-mail: kikrikrabbelmonster@yahoo.de
Anprechpartnerin: Rückel, Martina
<http://www.uni-bamberg.de/fgh/kinderbetreuung/krabbelmonster/>

„Krabbelmonster“ e. V.
Pestalozzistraße 9 F
96052 Bamberg
Tel.: (09 51) 34 7 43
E-mail: krabbel-monster@web.de
Anprechpartnerin: Dütsch, Michaela

Kinderkrippen des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V.

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. ist Träger von zwei Kinderkrippen, in denen Kinder im Alter von null bis drei Jahren (unabhängig von Konfession oder Religionszugehörigkeit) aufgenommen werden.

Die Krippengruppen werden von staatlich anerkannten Erzieherinnen und von staatlich geprüften Kinderpflegerinnen betreut. Die Kosten für die Betreuung variieren je nach Buchungszeiten.

Nähere Informationen unter:
www.skf-bamberg.de

Kindertagesstätte „Arche Noah“

Die Kindertagesstätte „Arche Noah“ hat Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Das Kind in der „Arche Noah“ kann direkt im Anschluss an die Kinderkrippe in den Kinder-

garten aufgenommen werden.

Kinderkrippe Hainwichtel

Die Kinderkrippe „Hainwichtel“ ist von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 18:30 Uhr und freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Kinderkrippe in der Kindertagesstätte Arche Noah

Mannlehenweg 4, 96050 Bamberg
Tel.: (09 51) 9 18 00 80
Leitung Beatrix Schwemmlin
archenoah@skf-bamberg.de

Kinderkrippe Hainwichtel

Ottostraße 7, 96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 2 25 08
Leitung Anne Rahm
hainwichtel@skf-bamberg.de

Caritas-Kinderkrippe im „Bienenkorb“

Die Bamberger Caritas ist Trägerin einer von der Stadt Bamberg bezuschussten Kinderkrippe im Haus St. Elisabeth, in der Kinder (konfessionsungebunden) im Alter von einem halben Jahr bis zu drei Jahren betreut werden. Kinder von Alleinerziehenden und von Eltern mit geringem Einkommen werden bevorzugt aufgenommen. Der „Bienenkorb“ nimmt nur Kinder aus der Stadt Bamberg auf; lediglich in Ausnahmefällen ist eine Regelung für Kinder aus dem Landkreis möglich.

Die Kosten für die Betreuung variieren je nach Buchungszeiten. Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

In jeder der 3 Gruppen arbeiten eine Erzieherin und eine Kinderpflegerin. Zusätzlich arbeiten für jeweils ein Jahr 2-3 Praktikantinnen bzw. Praktikanten von der benachbarten Fachakademie für Sozialpädagogik in der Einrichtung.

Wer sein Kind in der Krippe anmelden möchte, sollte vorher anrufen und einen Termin vereinbaren.

Nähere Informationen unter:

www.kindertagesstätten-st.elisabeth.de/krippe

Kinderkrippe im „Bienenkorb“

Haus St. Elisabeth e. V.
Jakobsberg 31
96049 Bamberg
Tel.: (09 51) 9 52 23 0

Einrichtungsleitung Hildegard Thoma

Tel.: 0951/95223-400
Email: hthoma.kita@caritas-bamberg.de

Koordinatorin Ursula Nagengast

Tel.: 0951/95223-410
Email: kinderkrippe-bienenkorb.kita@caritas-bamberg.de

3.3 Kindergärten

In Bamberg gibt es Kindergärten von verschiedenen Trägern und mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten. Die Anzahl der Plätze variiert dabei genauso wie die Möglichkeit der Mittagsbetreuung und die Öffnungszeiten. In vielen Kindergärten ist aber eine Ganztagesbetreuung mit Mittagessen (gegen Aufpreis) möglich. Viele Kindergärten nehmen mittlerweile auch Kinder ab 2 Jahren auf.

Da eine Auflistung aller Bamberger Kindergärten im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich ist, möchten wir auf folgende Informationsmöglichkeiten hinweisen:

Weitere Informationen erhalten Sie entweder im Jugendamt, oder bei den Kindergärten selbst. Auf der Internetseite des Jugendamtes befindet sich auch eine Übersicht über freie Kindergartenplätze.

Die Broschüre „Kindertagesstätten in Bamberg“, informiert über alle Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und „Netz-für-Kinder“-Gruppen, die es in Bamberg gibt. Sie ist erhältlich beim Stadtjugendamt, an der Infothek im Rathaus, beim Standesamt oder im Internet unter:

www.bamberg-familienfreundlich.de/fileadmin/pdf/96047_kinder.pdf

Jugendamt der Stadt Bamberg
Geyerswörthstraße 1
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 87 - 0
jugendamt@stadt.bamberg.de
www.jugendamt.bamberg.de

Wenn Sie im Landkreis wohnen...

finden Sie Informationen auf der Internetseite des Landratsamtes:

www.landkreis-bamberg.de -> Dienstleistungen A-Z -> Aufgaben und Lebensbereiche -> Jugend und Familie -> Kinderbetreuung im Landkreis. Hier sind alle Betreuungsmöglichkeiten aufgelistet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
Dipl. Sozialpädagogin(FH) Ingrid Vetter
Fachberatung Kindertageseinrichtungen
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
Tel.: (0951) 85 - 539
Fax: (0951) 85 - 8539
ingrid.vetter@lra-ba.bayern.de
www.landkreis-bamberg.de

3.4 Kinderhorte

In Kinderhorten werden Kinder im Schulalter betreut, also ab sechs Jahren. In bestimmten Horten ist sogar die Betreuung bis zum 17. Lebensjahr möglich. Die Träger sind die gleichen wie bei den anderen Kinderbetreuungseinrichtungen auch. Informationen gibt es bei den entsprechenden Einrichtungen.

Auf der Internetseite des Jugendamts Bamberg gibt es auch eine Übersicht über Bamberger Kindertagesstätten.

www.jugendamt.bamberg.de



3.5 „Netz für Kinder“

„Netz für Kinder“ ist eine Initiative des Landes Bayern. Insgesamt gibt es im Freistaat rund 150 „Netz für Kinder“-Gruppen, davon zwei in Bamberg: Die „Kleinen Strolche“ und die „Villa Kunterbunt“.

Diese selbstverwalteten, inhaltlich eigenständigen Gruppen sind Horte für Kinder von 2 bis 12 Jahren. Betont wird die Einbeziehung der Eltern auch im pädagogischen Bereich. Die Art der Elternmitarbeit kann sich aber, je nach Gruppe, sehr unterscheiden.

In der Gruppe „**Kleine Strolche e.V.**“ werden 12 bis 15 Kinder, derzeit im Alter von zwei bis sechs Jahren, betreut.

Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:15 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:15 Uhr.

Der monatliche Beitrag für betreute Kinder richtet sich nach den gebuchten Stunden. Geschwisterkinder zahlen immer die Hälfte. Dazu kommt Essensgeld (für Frühstück und Mittagessen, überwiegend in Demeter-Qualität). Alle 14 Tage übernimmt ein Elternteil gemeinsam mit dem Team die Betreuung der

Kinder in der Gruppe.

Die Tageseinrichtung „**Villa Kunterbunt e.V.**“ hat ebenfalls 15 Plätze. Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf der Eltern.

Der monatliche Beitrag richtet sich auch hier nach den gebuchten Stunden.

Wie bei den „Kleinen Strolchen“ ist auch hier die Bereitschaft zur Elternmitarbeit Voraussetzung für die Aufnahme der Kinder in die Gruppe. Die „Villa Kunterbunt“-Erzieherinnen arbeiten pädagogisch nach den Prinzipien Maria Montessoris.

Kleine Strolche e.V.

Kunigundendamm 9

96050 Bamberg

Tel.: (09 51) 2 12 63

info@kleine-strolche-

bamberg.de

www.kleinstrolche.kitzelmann.org/cms/



Villa Kunterbunt e.V.

Klosterstr. 30

96052 Bamberg

Tel.: (09 51) 2 44 40

brigittebodenstab@web.de

3.6 Oma-Opa-Freundschaftsprojekt

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg arbeitet eng mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bamberg zusammen, welches ein Oma-Opa-Freundschaftsprojekt betreibt. Das erfolgreiche Projekt, das seit Mai 2007 beim Kinderschutzbund besteht, vermittelt in Familien „Leihomas“ und „Leihopas“. Diese haben eigene Kinder groß gezogen oder beruflich sowie auch privat Erfahrung im Umgang mit Kindern. Die rüstigen engagierten Rentnerinnen und Rentner passen auf die Kinder auf, während deren junge Eltern in Seminaren und Vorlesungen schwitzen.

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Bamberg e.V.

Lange Str. 36 (Zugang über Theatergassen)

96049 Bamberg

Tel.: (09 51) 2 81 92

Fax: (09 51) 20 80 913

dksb@kinderschutzbund-bamberg.de

www.kinderschutzbund-bamberg.de

Geschäftszeiten:

Mo. bis Fr.: 9:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

3.7 Tagespflege und Pflegekinderdienst

Bei der Vermittlung von geeigneten und qualifizierten Tagesmüttern und Tagesvätern ist das Jugendamt Bamberg behilflich, das abhängig vom Einkommen auch Pflegegeld übernimmt. Tagesmütter und Tagesväter nehmen Kinder tagsüber in die eigene Familie und Wohnung auf, während die Eltern ihrer Ausbildung oder ihrem Beruf nachgehen. Dabei kann die Betreuung stundenweise, halb- oder ganztags erfolgen.

Darüber hinaus können sich Eltern an den Pflegekinderdienst wenden, wenn ein Krankenhausaufenthalt ansteht, oder eine Kur angetreten wird. Für die Kinder wird gemeinsam mit den Eltern eine Pflegefamilie ausgewählt. Die Kosten dafür übernimmt in der Regel die

Krankenkasse. Nähere Informationen gibt das Jugendamt Bamberg.

Jugendamt der Stadt Bamberg
Geyerswörthstraße 1
96047 Bamberg
jugendamt@stadt.bamberg.de
www.jugendamt.bamberg.de

Pflegekinderdienst: Frau Lamminger
Tel.: (09 51) 87 - 15 60
gabriele.lamminger@stadt.bamberg.de

Kindertagespflege: Frau Karger
Tel.: (09 51) 87 - 15 64
sabine.karger@stadt.bamberg.de

3.8 Krabbelgruppe im Balthasar

Die ASTA Bamberg e.V. unterhält einen Raum im Balthasargässchen 1 an der Schranne (Balthasar). Dies ist nun auch ein Ort für Krabbelgruppen, Spielnachmittage oder ähnliches. Die Räumlichkeiten sind mit Spielteppichen und Spielsachen ausgestattet. Interessierte Studierende, vor allem studierende Eltern können

den kinderfreundlich ausgestatteten Raum in Eigenregie an Vor- und Nachmittagen außerhalb der Öffnungszeiten nutzen.

Bei Interesse einfach eine E-Mail an krabbelbalthasar@email.de schreiben. Weitere Informationen gibt es unter www.balthasar-bamberg.de

3.9 Babysitterbörsen

Im „Forum Eltern & Kind“ der Studierendengruppe feki.de können studierende Eltern seit dem Sommersemester 2006 Kontakte knüpfen, Babysitter und Babysitterinnen suchen (und finden), Babysachen anbieten und vieles mehr.

Infos finden Sie unter:
www.feki.de --> Interaktiv
--> Diskussionsforum --> Eltern&Kind

Weitere Babysitter finden Sie beim deutschen Kinderschutzbund.

Der Deutsche Kinderschutzbund, Kreisverband Bamberg (DKSB) e. V., vermittelt in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband ausgebildete Babysitterinnen und Babysitter.

www.kinderschutzbund-bamberg.de

4. Freizeitangebote und sonstige Angebote

4.1 Chapeau Claque e.V.

Chapeau Claque – der Verein für kreative Medien und Kulturpädagogik – wurde 1990 gegründet und existiert seither als eingetragener Verein in Bamberg.

Chapeau Claque ist als freier Träger der Jugendhilfe durch den Bezirk Oberfranken anerkannt; dem Verein wurde 1997 der Kulturförderpreis der Stadt Bamberg verliehen.

Chapeau Claque fährt im Auftrag der Stadt Bamberg das Spielmobil und ist seit 1993 das einzige Kindertheater in Oberfranken mit eigener Spielstätte.

Chapeau Claque führt jährlich über 600 Kinderkulturveranstaltungen durch. Das Angebot richtet sich an Kinder aller Altersstufen und ist schier unerschöpflich. Die Internetseite bietet einen guten Überblick über die Arbeit und das Programm.

Die Angebote von Chapeau-Claque umfassen verschiedene Theaterprojekte für Kinder und Jugendliche. Das erwähnte Spielmobil, das durch ein Baumobil ergänzt wird und in Stadt und Land, in den Ferien und zur Schulzeit unterwegs ist, gibt es bereits seit 25 Jahren.

Unter dem Stichwort „Kinderkultur“ werden Erlebnisführungen und die „Phänomenale“, eine naturwissenschaftliche Ausstellung für Grundschul Kinder, angeboten. Die Finanzierung des Vereins steht auf mehreren Säulen. Er finanziert sich in erster Linie durch soziale und kulturelle Dienstleistungen, die er als freier Träger anbietet:

z. B. Spielmobil im Auftrag der Stadt Bamberg, Einsätze mit dem vereinseigenen Spielbus



Das Logo des Vereins
Chapeau Claque e.V.

und Theatergastspiele. Der Theaterbetrieb im eigenen Haus muss sich durch Eintrittsgelder selbst tragen (einen geringen Zuschuß gibt es von der Stadt Bamberg und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.).

Die Arbeit im Haus für Kinder wird ermöglicht durch die Familie Böhm, die das Gebäude mietfrei zur Verfügung stellt. Außerdem wird der Verein unterstützt durch Sponsoren, Spenden, Arbeitsamt, Fördermitglieder und diverse kleinere Zuschüsse bzw. Projektfinanzierungen. Nicht zuletzt lebt Chapeau Claque e. V. von der Arbeit und dem Engagement zahlreicher ehrenamtlicher Helfer.

Chapeau Claque (Verein für kreative Medien und Kulturpädagogik e.V.)
Lichtenhaidestraße 15
96052 Bamberg
Tel.: (09 51) 3 93 33
info@chapeau-claque-bamberg.de
www.chapeau-claque-bamberg.de

Spendenkonto:
Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00
Konto Nr.: 2501



Theater:
Werkstatttheater Chapeau Claque
Grafensteinstraße 16
96052 Bamberg

4.2 Ferienangebot „Bamberger Ferienabenteuer“

Der Familienbeirat der Stadt Bamberg hat im Jahr 2008 das Projekt „Bamberger Ferienabenteuer“ ins Leben gerufen.

In den Oster-, Pfingst- und Sommerferien wird eine durchgehende Ferienbetreuung angeboten.

Die Universität Bamberg hat im Rahmen ihrer Initiative „familienfreundliche Universität“ die Arbeit an diesem Projekt unterstützt und wird sich auch im nächsten Jahr bemühen, dem Familienbeirat der Stadt Bamberg unter die Arme zu greifen.

Berufstätige Eltern stehen in den Schulferien immer wieder vor der Frage, wie sie die Betreuung ihrer Kinder organisieren sollen.

Deshalb startete 2008 der Familienbeirat der Stadt Bamberg das Projekt „Bamberger Ferienabenteuer“. Finanzielle und sonstige Unterstützung erfuhr der Familienbeirat von Bamberger Unternehmen und anderen Einrichtungen sowie dem Amt für Wirtschaft der Stadt Bamberg.

In Zusammenarbeit mit verschiedenen gemeinnützigen Bamberger Trägern und dem Jugendamt der Stadt Bamberg konnte ein at-

traktives Ferienbetreuungsprogramm zusammengestellt werden.

Der Familienbeirat möchte Sie mit diesem Angebot bei der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen und zu mehr Familienfreundlichkeit in der Stadt Bamberg beitragen.

Allgemeine Hinweise

- In Einzelfällen ist bei finanziellen Engpässen eine Ermäßigung des Elternbeitrages möglich.
Wenden Sie sich hierzu bitte an den Familienbeirat bzw. für die Angebote des Stadtjugendamtes direkt an das Jugendamt.
- Die aktuellen Preise und Betreuungszeiten entnehmen Sie bitte dem Internet!

www.uni-bamberg.de/fgh/ferienbetreuung/

Kontakt:

familienbeirat@stadt.bamberg.de



4.3 Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Bamberg e.V.

Der Kinderschutzbund Bamberg ist ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein, der seit 1989 besteht und als Zusammenschluss von engagierten Bürgerinnen und Bürgern sowie von Fachkräften fungiert, die sich als Lobby für Kinder verstehen.

Ziel ist es, sich für die Rechte der Kinder einzusetzen. Das bedeutet im Einzelnen, Missstände oder Gegebenheiten, die die Rechte der Kinder beschneiden, aufzudecken, öffentlich zu machen, Vorschläge zur Veränderung zu

unterbreiten bzw. konkrete Hilfen vor Ort anzubieten.

Die Angebote in Bamberg:

Persönliche Beratung:

Bei allen Fragen der Erziehung und Familienangelegenheiten.

Mediation:

Bei Trennung, Scheidung und Familienkonflikten. Mediation ist ein freiwilliger Dialog,

in dem Konfliktparteien mit Hilfe einer neutralen Person für beide Partner faire Entscheidungen entwickeln.

Kurse für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien

In den Gruppen haben die Kinder die Möglichkeit ihre Situation besser zu verstehen und emotional zu verarbeiten.

Babysittervermittlung:

In Zusammenarbeit mit dem Caritasverband vermittelt der DKSB ausgebildete Babysitterinnen und Babysitter.

Familienbegleitung:

Geschulte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen ein bis zwei Mal wöchentlich bei Familien und Alleinerziehenden, die um Hilfe fragen, nach Absprache und unter fachlicher Anleitung klar abgegrenzte Aufgaben.

Elterntelefon:

Anonym, kostenlos und solange es nötig ist, können Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen mit geschulten Beraterinnen über Erziehungsfragen und Probleme sprechen.

Das Elterntelefon ist besetzt:

Montag und Mittwoch 9:00 bis 11:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 17:00 bis 19:00 Uhr.
Tel.: (08 00) 111 0 550

Elternkurs:

„Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen - perfekte Eltern gibt es nicht!“

Jeweils im Frühjahr und im Herbst wird ein neuer Elternkurs angeboten. Zugeschnitten ist der Kurs auf Eltern, die sich mit folgenden Fragen beschäftigen möchten:

- Wie kann ich das Selbstwertgefühl meines Kindes unterstützen?
- Wie kann ich kindliche Bedürfnisse verstehen und dem Kind bei seinen Schwierigkeiten helfen?
- Wie lösen wir Probleme in unserer Familie?
- Wie gelingt es mir, die Beziehung zu meinem Kind zu verbessern?

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Bamberg e. V.
Lange Str. 36
(Zugang über Theatergassen)
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 28 1 92

dksb@kinderschutzbund-bamberg.de
www.kinderschutzbund-bamberg.de

Geschäftszeiten:
Mo. bis Fr.: 9:00 bis 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

4.4 Mütterzentrum „Känguruh“ e.V.



Der Frauen-Mütter-Treffpunkt „Känguruh“ richtet sich an Frauen mit und ohne Kinder.

Das Frauenselbsthilfeprojekt ist eine Anlaufstelle und Informationsbörse, die von Frauen selbst gestaltet und verwaltet wird. Das Känguruh-Programm erscheint jeweils im Februar und September. Es liegt aus und wird in der Presse veröffentlicht.

Das Mütterzentrum bietet offene Treffs und verschiedene Kurse mit Kinderbetreuung. So

kann man sich in den Treffs ungestört unterhalten und informieren, sich in den unterschiedlichen Veranstaltungen fortbilden oder entspannen.

Darüber hinaus bietet sich Frauen die Möglichkeit, selbst Kurse und Seminare zu veranstalten und sich an der Organisation des Frauen-Mütter-Treffpunkts zu beteiligen bzw. verschiedene Aufgaben zu übernehmen.

Die Vielfältigkeit und Dynamik der Einrichtung gestaltet sich mit den aktiven Frauen, die durch ihr Engagement zusätzliche Erfahrungen sammeln können oder bereits vorhandene Kenntnisse mit einbringen. Von Kinderbetreuung über Öffentlichkeitsarbeit bis Sponsoring leisten sie alles in Eigenregie.

Gerade für neu Hinzugezogene, Erstmütter und Erstväter ist das „Känguruh“ eine Institution für jegliche Art von Informationen zum Zurechtfinden in der neuen Lebenssituation und der neuen Umgebung. Dabei will das Mütterzentrum weder missionieren noch eine Richtung vorgeben, sondern einen Raum für Begegnungen und Gespräche schaffen.

Der Verein bietet Kindern die Möglichkeit, Erfahrungen mit Gleichaltrigen zu sammeln und soziale Kontakte außerhalb der Familie zu knüpfen, und das schon vor dem Kindergartenalter.



Frauen-Mütter-Treffpunkt „Känguruh“ e.V.

Nürnberger Straße 108 k
96052 Bamberg
Tel.: (09 51) 408 13 17
info@mz-kaenguruh.de
www.mz-kaenguruh.de

Öffnungszeiten

Büro:
Mo.-Fr. von 9 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr

Frühstückstreffen:
Mo.-Fr. von 9 bis 12 Uhr

Mittagstisch:
Mo., Mi. und Fr. von 12 bis 13 Uhr
Di. und Do. von 12 bis 14 Uhr

Cafetreffen:
Mo.-Fr. von 15 bis 18 Uhr

Wer? Was? Wo?: „Branchenverzeichnis für Familie und Kind“

Das „Branchenverzeichnis für Familie und Kind“ ist eine Infobroschüre für Stadt und Landkreis Bamberg. Sie wird jährlich aktualisiert und gibt einen Überblick über diverse lokale Angebote und wichtige Adressen, von A wie Arzt bis Z wie Zauberer. Das Branchenverzeichnis ist im Rathaus der Stadt Bamberg, im Landratsamt, in Kindergärten, bei Kinder- und Frauenärzten und beim Nostheide Verlag in Memmelsdorf erhältlich.

Weitere Infos unter www.familie-und-kind.de

5. Finanzielle Leistungen und Unterstützungen

5.1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird geleistet, wenn der/dem Auszubildenden unter Berücksichtigung des eigenen Einkommens und Vermögens sowie des Einkommens der Eltern und des Ehegatten die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Die besondere Situation, in der sich Studierende mit Kind(ern) befinden, ist im Rahmen des BAföG in einigen Sonderregelungen berücksichtigt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf diese Sonderregelungen.

Grundsätzliche Ausführungen zum BAföG finden Sie im Wegweiser des Studentenwerkes Würzburg oder auf der BAföG-Webseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.bafoeg.bmbf.de.

Kinderbetreuungszuschlag

Seit Dezember 2007 können Studierende die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem gemeinsamen Haushalt leben, auf Antrag für das erste Kind einen Zuschlag in Höhe von 113 EUR monatlich, für jedes weitere Kind einen Zuschlag in Höhe von 85 EUR monatlich erhalten. Der Zuschlag kann immer nur einem Elternteil gewährt werden. Der Zuschlag wird immer als Zuschuss gewährt, das heißt, er ist nicht zurückzuzahlen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die (restliche) Förderung nach dem BAföG in voller Höhe als verzinsliches Darlehen der KfW-Bankengruppe bewilligt wird.

Freibeträge

Für Studierende mit Kind(ern) gelten bei der Berechnung des eigenen anrechenbaren Einkommens neben den normalen Freibeträgen

besondere zusätzliche Freibeträge, die den Anrechnungsbetrag mindern:

- für jedes Kind monatlich 470 Euro
- für den Ehegatten monatlich 520 Euro

Diese Freibeträge können nur für Personen in nicht förderungsfähiger Ausbildung gewährt werden.

Auf die Freibeträge sind eigenes Einkommen des Kindes (z.B. Unterhaltsleistungen) oder des Ehegatten anzurechnen.

Bei der Berechnung des anrechenbaren Vermögens werden sowohl für den Ehegatten als auch für jedes Kind ein zusätzlicher Freibetrag von 1.800 Euro gewährt.

Altersgrenze

Grundsätzlich können nach dem BAföG nur Ausbildungen gefördert werden, die vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden.

Ausnahmsweise kann jedoch auch eine Ausbildung, die erst nach diesem Zeitpunkt begonnen wird, gefördert werden, wenn die Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren eine frühere Aufnahme des Studiums verhindert hat.

Dieser Hinderungsgrund muss vom frühestmöglichen Zeitpunkt der Studienaufnahme bis zum tatsächlichen Beginn des Studiums vorgelegen haben. Die Ausbildung muss unverzüglich nach dem Wegfall des Hinderungsgrunds, d. h. spätestens nach dem 10. Geburtstag des Kindes, aufgenommen werden.

Überschreitung der Förderungshöchstdauer

Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung bis zum Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses geleistet, längs



tens jedoch bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer entspricht der für den jeweiligen Studiengang festgelegten Regelstudienzeit.

Liegen besondere Umstände vor, kann Förderung auch über das Ende der Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden. Solche besonderen Umstände liegen unter anderem dann vor, wenn die Förderungshöchstdauer aufgrund einer Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr überschritten wird. In diesen Fällen kann für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet werden.

In der Verwaltungsvorschrift zum BAföG sind folgende Verlängerungszeiten als angemessene Zeit festgelegt:

- Schwangerschaft und Geburt:
1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: pro Lebensjahr 1 Semester
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes:
1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes:
1 Semester

Diese Vergünstigung darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, auch nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Zudem kann jeder Verlängerungszeitraum nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Verlängerungszeiten für Kindererziehung

können von jedem Elternteil beantragt werden, jedoch nicht gleichzeitig von beiden Elternteilen. Es muss dargelegt werden, wer die Hauptlast der Erziehungsarbeit getragen hat. Nur bei diesem Elternteil kann davon ausgegangen werden, dass die Erziehungsarbeit auch die Überschreitung der Förderungshöchstdauer verursacht hat und ein Ausgleich zu gewähren ist.

Wichtig:

Voraussetzung für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ist, dass das Studium innerhalb der möglichen angemessenen Verlängerungszeit - einschließlich der Zeit einer möglichen Studienabschlusshilfe (s.u.) - auch abgeschlossen werden kann. Soweit Förderung über die Förderungshöchstdauer wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung gewährt wird, erfolgen diese Leistungen in voller Höhe als Zuschuss, d.h. sie sind nicht zurückzuzahlen.

Studienabschlusshilfe

Soweit die Verlängerungszeiten auf Grund von Schwangerschaft und Kindererziehung nicht ausreichen, um das Studium abzuschließen, kann im Anschluss noch für bis zu zwölf Monate Studienabschlusshilfe nach dem BAföG gewährt werden. Die Voraussetzungen für diese Studienabschlusshilfe sind:

1. Zulassung zur Abschlussprüfung spätestens vier Semester nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Zeit der Förderung über die Förderungshöchstdauer und
2. Vorlage einer Bestätigung des Prüfungsamtes, dass das Studium innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.

Diese Studienabschlusshilfe nach dem BAföG wird in voller Höhe als Darlehen geleistet, das zu verzinsen ist. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt durch die Deutsche Ausgleichsbank.

Leistungsnachweis

Vom fünften Studiensemester an wird Ausbildungsförderung nur dann geleistet, wenn der Auszubildende den so genannten Leistungsnachweis vorgelegt hat. In diesem besonderen Formblatt muss vom zuständigen Leistungsgutachter bestätigt werden, dass bis zum Ende des vierten Studiensemesters die bis zum Ende des vierten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht wurden.

Die Verpflichtung zur Vorlage dieses Leistungsnachweises kann auf besonderen Antrag aufgeschoben werden, wenn Gründe vorliegen, die eine spätere Förderung über die Förderungshöchstdauer rechtfertigen würden. Schwangerschaft und Pflege und Erziehung eines Kinds bis zu zehn Jahren stellen also auch einen Grund für den Aufschub dar.

Kurzfristige Darlehen

Kommt es bei Studierenden, die einen Anspruch nach dem BAföG haben, bei der Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Förderungsbeträge zu Verzögerungen, die der Studierende nicht zu verschulden hat, so kann in Ausnahmefällen ein zinsloses kurzfristiges Darlehen aus Studentenwerksmitteln gewährt werden. Zuständig für die Gewährung dieses Darlehens ist das Amt für Ausbildungsförderung.

Rückzahlung

Das BAföG wird grundsätzlich je zur Hälfte als Zuschuss und als Darlehen gezahlt. Das „normale“ Darlehen ist beginnend fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer innerhalb von 20 Jahren in Beträgen von monatlich mindestens 105 Euro zurückzuzahlen. Soweit das Studium nach dem 28. Februar 2001 begonnen wurde, muss maximal ein Betrag von 10.000 Euro zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung des Darlehens kann auf Antrag gestundet werden, wenn eine bestimmte

Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt derzeit 1040 Euro monatlich. Dieser Betrag erhöht sich

- für den Ehegatten um 520 Euro
- für jedes Kind um 470 Euro
- bei Alleinstehenden auf besonderen Antrag um die notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kinds unter 16 Jahren, maximal jedoch 175 Euro für das erste Kind und 85 Euro für jedes weitere Kind.

Die Beträge gelten wiederum nur für Ehegatten und Kinder in nicht förderungsfähiger Ausbildung. Auf die Beträge ist das Einkommen des Ehegatten und der Kinder anzurechnen.

Noch bis zum 31.12.2009 kann der Rückzahlungsbetrag auf Antrag für jeden Monat erlassen werden, in dem

- die oben genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden,
- ein Kind bis zu 10 Jahren oder ein behindertes Kind gepflegt und betreut werden
- und nicht mehr als 10 Stunden in der Woche eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Ab dem 01.01.2010 ist diese Erlaßmöglichkeit gestrichen.

Studierende müssen die Voraussetzungen für die Stundung bzw. den Erlass der Darlehensschuld glaubhaft machen und nachweisen. Stundung bzw. Erlass können erst ab dem Monat erfolgen, in dem der Antrag gestellt wird.

Das für die Rückzahlung der Darlehen zuständige Bundesverwaltungsamt meldet sich automatisch ca. 1/2 Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht, teilt die Höhe der zurückzuzahlenden Darlehenssumme mit und informiert über die Möglichkeiten der Stundung und des Erlasses. Erst nach Erhalt dieses Schreibens müssen die entsprechenden Anträge für Stundung bzw. Erlass der Darlehensschuld gestellt werden.

Bildungskredit

2001 wurde erstmals ein Bildungskreditprogramm für Studierende eingeführt. Der Bildungskredit ist zeitlich befristet und zinsgünstig und steht sowohl BAföG-EmpfängerInnen als auch Studierenden, die kein BAföG erhalten, zur Verfügung.

Voraussetzungen für den Bildungskredit:

- für Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen (nach bestandener Zwischenprüfung oder gleichwertigem), die
- das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
- grundsätzlich nur bis zum Ende des 12. Studienseesters

Kurzbeschreibung des Bildungskredits:

- bis zu 24 Monatsraten in Höhe von wahlweise 100,- €, 200,- € oder 300,- € (max. gibt es 7.200,- €, das Splitting in zwei Auszahlungsphasen ist möglich). Zur Finanzierung eines außergewöhnlichen ausbildungsbezogenen Aufwandes kann ein Betrag von bis zu 3.600,- € als Einmalzahlung im vorab ausbezahlt werden;
- es müssen keine Sicherheiten gestellt werden;
- unabhängig vom eigenen Einkommen oder Vermögen oder dem Einkommen der Eltern;

- der Zinssatz ist variabel und wird halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober an die aktuellen Konditionen angepasst. (Stand 01.04.2010: 1,96 % Jahreszins)
- Die Rückzahlung soll vier Jahre nach der Auszahlung der ersten Rate beginnen; die monatliche Rückzahlungsrate beträgt 120€.

Informationen und Beratung

Informationen zum BAföG und entsprechende Beratung, die unbedingt rechtzeitig in Anspruch genommen werden sollte, erhalten Sie beim zuständigen Studentenwerk. Weitere Informationen zum BAföG erhalten Sie auf der BAföG-Webseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.bafoeg.bmbf.de.

Der Bildungskredit ist schriftlich beim:

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

oder unter:

www.bildungskredit.de zu beantragen.

Nähere Informationen unter:

Servicenummer Tel.: (022 899) 3 58 - 4492 bzw.

E-Mail: bildungskredit@bva.bund.de

oder unter: www.bildungskredit.de

Studentenwerk Würzburg
Geschäftsstelle Universität Bamberg
Amt für Ausbildungsförderung
Austraße 37
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 29 78 - 120 oder - 121

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr.: 10:00 bis 13:00 Uhr
Do.: 14:00 bis 15:00 Uhr
(während des Semesters)

Bundesministerium für Bildung und
Forschung (BMBF)
53170 Bonn

BaföG-Hotline: (08 00) 22 36 34 1
information@bmbf.bund.de

bmbf@bmbf.bund.de
www.bafoeg.bmbf.de oder
www.das-neue-bafoeg.de

5.2 Leistungen der Studentenwerke

Kurzfristige Darlehen

Das Studentenwerk vergibt kurzfristige, zinslose Übergangsdarlehen an Studierende, die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, wenn sich ohne Verschulden des Studierenden die Antragsbearbeitung bzw. die Auszahlung des Förderungsbetrags verzögert. Für diese Darlehen ist das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks zuständig.

Langfristige Darlehen (Studienabschlussdarlehen)

Die Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke e.V. (www.darlehenskasse-bayern.de) will bedürftigen Studierenden an bayerischen Hochschulen durch die Gewährung von Studienabschlussdarlehen die Examensvorbereitungen erleichtern und einen erfolgreichen Studienabschluss ermöglichen.

Voraussetzungen für das Studienabschlussdarlehen:

- für die letzten vier Semester des Studiums (Studienabschlussphase);
- Studium möglichst mit BAföG gefördert; Ausnahmen sind möglich;
- zur Sicherung des Darlehens ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft für den gesamten Darlehensbetrag zu erbringen. Der Bürge muss unter 60 Jahre alt sein.

Kurzbeschreibung des Studienabschlussdarlehens:

- bis maximal 600.- € monatlich (insgesamt maximal 12.500 €);
- auch für Studierende, die promovieren (2 Semester) oder ein Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz- und/oder ein Zweitstudium durchführen. Sowie für Studierende, die an einer ausländischen Hochschule studieren, wenn sie in den letzten vier Semestern vor der Antragstellung an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert waren;
- es fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 % an, ab dem 6. Jahr setzt eine weitere 3 % ige Versinsung ein;
- innerhalb von zweieinhalb Jahren (5 Semester) muss ein erfolgreicher Studienabschluss nachgewiesen werden;
- Mit der Rückzahlung soll zwei bzw. drei Jahre nach Beginn der Laufzeit begonnen werden; sie muss spätestens vom fünften Jahr der Laufzeit an einsetzen. Die monatlichen Tilgungsraten sollen mindestens 110,- € betragen.

Antragstellung:

Darlehen sind beim Studentenwerk mit einem dort erhältlichen Formular persönlich zu beantragen. Bei Genehmigung des Antrages wird ein formgebundener Darlehensvertrag abgeschlossen.

Weitere Informationen beim Studentenwerk Würzburg, Tel.: (09 31) 80 05 - 201.

5.3 Leistungen der Krankenkasse

Studentinnen, die pflicht-, freiwillig- oder familienversichert sind, erhalten als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse folgende Leistungen:

Vor der Entbindung:

- Schwangeren-Vorsorgeuntersuchungen
- Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Schwangerschaftsgymnastik
- Haushaltshilfe, soweit wegen der

Schwangerschaft die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist

Nach der Entbindung:

- Kosten für die Entbindung in Krankenhaus oder Geburtshaus
- Betreuung durch die Hebamme bei der Entbindung zu Hause
- Betreuung durch die Hebamme zu Hause für acht Wochen nach der Geburt (Rückbildungsgymnastik)
- Fahrtkosten der Hebamme bei Hausgeburten
- Haushaltshilfe, soweit der Mutter wegen der Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist

Mutterschaftsgeld:

Die Voraussetzungen für den Bezug von Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse sind im § 200 RVO geregelt:

Weibliche Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben, oder denen wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des MuSchG kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten Mutterschaftsgeld.

Das Mutterschaftsgeld ist ein finanzieller Ausgleich für Lohn- oder Gehaltszahlungen, die während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung nicht mehr beansprucht werden können. Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen danach.

Weibliche Mitglieder einer Krankenkasse erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettoarbeitsverdienstes (13 Euro von der Krankenkasse, der Rest wird von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zugesprochen), wenn

- sie bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen, in Heimarbeit

beschäftigt sind oder das Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist und

- sie bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen, ohne Anspruch auf Krankengeld zu haben.

Das Mutterschaftsgeld wird während der tatsächlichen Dauer der Mutterschutzfrist gezahlt und muss bei der Krankenkasse beantragt werden. Dazu muss die Schwangere eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorlegen.

Die Krankenkasse zahlt Mutterschaftsgeld in Höhe des durchschnittlichen kalendermäßigen Arbeitsentgeltes, welches die Frau in den letzten drei Monaten vor Beginn der Schutzfrist erhalten hat. Es beträgt höchstens 13 Euro je Kalendertag. Ist der Nettoverdienst höher als 13 Euro pro Tag, zahlt die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber die Differenz bis zum Nettogehalt. Frauen, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettoarbeitsverdienstes haben, aber bei Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, haben ein Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes zu erwarten.

Familienversicherte Studentinnen, die z.B. einen Mini-Job ausüben, erhalten lediglich Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt (max. 210 Euro).

Zur Krankenversicherung noch einige Hinweise:

- Die Krankenversicherung als Studentin/ Student ist längstens bis zum 30. Lebensjahr oder bis zum 14. Fachsemester möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Versicherung jedoch verlängert werden, z. B. bei Geburt eines Kindes (für höchstens sechs Semester möglich). Eine entsprechende Verlängerung muss bei der Krankenkasse

beantragt werden.

- Das Neugeborene ist bei einem Elternteil (in der gesetzlichen Krankenversicherung) kostenlos familienversichert. Falls ein Elternteil privat versichert ist, sind für die Mitversicherung bestimmte Einkommensgrenzen zu prüfen. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihre Krankenkasse.

Freistellung von der Arbeit sowie Erstattung des Verdienstaufschlags bei Erkrankung eines Kindes:

Bei Erkrankung ihres Kindes können Versicherte das Kind betreuen. Sie erhalten freie Tage und die Erstattung ihres Verdienstes, wenn

- nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben,
- eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen

oder pflegen kann und

- das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (keine Altersbeschränkung bei Kindern mit Behinderungen).

Kein Kinderpflege-Krankengeld wird für die Tage gezahlt, an denen der Arbeitgeber wegen der Freistellung von der Arbeit das Arbeitsentgelt weiter zahlt.

Kinderpflege-Krankengeld wird pro Kalenderjahr

- für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage
- bei mehreren Kindern maximal für 25 Arbeitstage
- bei Alleinerziehenden längstens für 20 Arbeitstage
- bei mehreren Kindern für nicht mehr als 50 Arbeitstage gezahlt.

Wichtig:

Alle Leistungen sollten vorher mit der Krankenkasse besprochen werden!

Den Antrag auf Elterngeld erhalten Sie auch bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder beim Standesamt.

Das Amt für Versorgung und Familienförderung Bayreuth hat jeden ersten Dienstag im Monat von 9:00 bis 16:00 Uhr Sprechstunde im Rathaus Bamberg. Anlaufstelle ist die Infothek.

Weitere Informationen und Antragsabgabe beim:

Amt für Versorgung und Familienförderung
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel.: (09 21) 6 05 - 1
www.zbfs.bayern.de

AOK Studenten-Service

In Sachen Leistungen und Krankenversicherungsschutz sind wir Ihr Ansprechpartner:

Montag bis Mittwoch: 08.00 - 16.30 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 17.30 Uhr

Freitag: 08.00 - 15.00 Uhr

und natürlich nach Absprache.

Der Studentenservice der AOK steht den Studierenden gerne mit Rat und Tat zur Seite.

AOK Studenten-Service,

Direktion Bamberg

Pödeldorfer Str. 75

96052 Bamberg

Tel.: 0951 9336-312

www.aok4you.de



Abbildung: Frauen-
Welten: Internationale
Karikaturen. Hrsg. Von
Tina Jerman. Exile-
edition: Essen 2003

5.4 Elterngeld

Eltern, deren Kinder nach dem 1. Januar 2007 geboren sind, haben Anspruch auf Elterngeld. Der Anspruch nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) löst damit das bisherige Erziehungsgeld ab und stellt eine einkommensabhängige Entgeltersatzleistung dar.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ebenfalls berechtigt sind Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes ist, sowie in Ausnahmefällen nahe Verwandte.

Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten haben in der Regel Anspruch, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder wohnen. Andere Ausländerinnen und Ausländer benötigen einen Aufenthaltstitel, wonach der Zugang

zum deutschen Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist (z.B. Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit).

Wie lange bekommt man Elterngeld?

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann höchstens 12 Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei zusätzliche Partnermonate besteht, wenn beide Elternteile Antrag stellen und in mindestens zwei Bezugsmonaten eine Einkommensminderung vorliegt.

Alleinerziehende mit Einkommensminderung erhalten 14 Monate Elterngeld, wenn der andere Elternteil nicht mit in der Wohnung lebt und die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht.

Innerhalb der 14 Lebensmonate können die Partner die Elterngeldmonate frei untereinander aufteilen. Elterngeld kann daher nacheinander oder gleichzeitig gezahlt werden. Die Antragsteller können wählen, ob monat-

lich das volle oder über den doppelten Zahlungszeitraum monatlich jeweils die Hälfte des Elterngeldes gezahlt werden soll.

Informieren Sie sich vor Ablauf des Zahlungszeitraumes, ob für Sie im Anschluss an das Elterngeld möglicherweise Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Ausgangspunkt ist das persönliche Erwerbseinkommen der letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder einer Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung zählen nicht mit. Statt dieser Monate werden weiter zurückliegende Monate berücksichtigt.

Zugrunde gelegt wird das durchschnittliche laufende Erwerbseinkommen aus diesem Zeitraum (ohne Einmalzahlungen, ohne steuerfreie Bezüge) abzüglich Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialabgaben und 1/12 der jährlichen Werbungskostenpauschale (76,67 €). Bei Selbständigen tritt an Stelle des Einkommens der Gewinn.

Nicht zum Erwerbseinkommen zählen z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Stipendien, BAföG oder Arbeitslosengeld II.

Gezahlt werden grundsätzlich 67 % des entfallenden Erwerbseinkommens, höchstens 1.800 €. Ist das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen niedriger als 1.000 €, so erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 % für jede 2 € unter der Grenze von 1.000 € (Beispiel: Mini-Job mit Durchschnittseinkommen 400 €: $67\% + 30\% = 97\%$ von 400 € = 388 € Elterngeld). Lebt ein Kind vor Vollendung des dritten oder zwei Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben mit im Haushalt, erhöht sich das Elterngeld um 10 %, mindestens um 75 €. Für Zwillingsskinder werden 300 € zusätzlich zum Elterngeld gezahlt.

Unabhängig von einem vorangegangenen Erwerbseinkommen oder einer Einkommensminderung wird immer der Mindestbetrag von 300 € gezahlt, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Kann ich nebenbei arbeiten?

Teilzeitarbeit bis zu durchschnittlich 30 Stunden wöchentlich im Lebensmonat ist zulässig. Allerdings errechnet sich dann das Elterngeld aus der Differenz zwischen dem vor und dem nach der Geburt zu berücksichtigenden Einkommen. Wichtig ist daher, Elternzeit (mit oder ohne Teilzeittätigkeit) mit dem Arbeitgeber nach Lebensmonaten und nicht nach Kalendermonaten zu vereinbaren.

Wo kann ich mich informieren?

Außensprechtag des ZBFS – Region Oberfranken finden an jedem ersten Dienstag des Monats im Rathaus in Bamberg und an jedem ersten Donnerstag des Monats im Landratsamt Lichtenfels statt.

Ausführliche Elterngeldbroschüren erhalten Sie unter www.bmfsfj.de.

Antragsformulare, Hinweise zur Online-Antragstellung und weitere Informationen finden Sie unter www.zbfs.bayern.de.

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Tel.: (09 21) 605 - 1
Fax: (09 21) 605 - 29 00
poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

Antragsformulare und Informationsblätter gibt es mit der Geburtsurkunde oder im Internet unter:
<http://www.zbfs.bayern.de/elterngeld/download.html>

5.5 Landeserziehungsgeld

Der Freistaat Bayern zahlt als eines von wenigen Bundesländern Eltern im Anschluss an das Elterngeld (früher Erziehungsgeld) Landeserziehungsgeld. Es soll Eltern dabei unterstützen, ihr Kind auch im dritten Lebensjahr selbst betreuen und erziehen zu können.

Wer hat Anspruch?

Anspruch hat grundsätzlich, wer

seine Hauptwohnung seit mindestens 12 Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern hat oder aus einem Bundesland zuzieht, das vergleichbare Leistungen zahlt,

als Personensorgeberechtigter mit dem Kind in einem Haushalt lebt,

dieses Kind selbst betreut und erzieht

für das Kind den Nachweis der Früherkennungsuntersuchung U 6 bzw. U 7 führt,

keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (nicht mehr als 30 Wochenstunden) ausübt und

EU-Bürger oder Mitglied eines durch Abkommen gleichgestellten Drittstaates ist.

Wie lange bekommt man Landeserziehungsgeld?

Landeserziehungsgeld wird bei vorangegangenen Bezug von Bundeserziehungsgeld ab dem dritten Lebensjahr, bei vorangegangenen Elterngeldbezug ab dem 13. Lebensmonat, frühestens jedoch nach Ablauf der letzten Elterngeldzahlung geleistet.

Das Landeserziehungsgeld wird maximal

- für das erste Kind für sechs Monate
 - ab dem zweiten Kind für zwölf Monate
- und längstens bis zur Vollendung des dritten

Lebensjahres des Kindes gezahlt .

Wie hoch ist das Landeserziehungsgeld?

Das monatliche Landeserziehungsgeld beträgt höchstens

- für das erste Kind 150 Euro
- ab dem zweiten Kind 200 Euro
- ab dem dritten Kind 300 Euro

und ist einkommensabhängig.

Als Einkommen gelten die positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (abzüglich 24 bzw. 19 % Pauschale für Steuern und Sozialversicherungen) sowie erhaltene Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld).

Maßgeblich ist das Einkommen der Eltern im Kalenderjahr der Geburt des Kindes. Ist der antragstellende Elternteil während des Bezugs nicht erwerbstätig, bleiben dessen Einkünfte unberücksichtigt. Ist er weiterhin erwerbstätig, werden die Einkünfte des Bezugszeitraumes zur Prüfung der Einkommensgrenze herangezogen. Ein Minijob während des Landeserziehungsgeldbezuges bleibt unberücksichtigt.

Wo kann ich mich informieren?

Zuständig für Landeserziehungsgeldanträge ist in Oberfranken das Zentrum Bayern Familie und Soziales

Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel.: (09 21) 605 - 1
Fax: (09 21) 605 - 29 00
poststelle.ofr@zbfs.bayern.

Antragsformulare und Informationsblätter gibt es mit der Geburtsurkunde oder im Internet unter:

<http://www.zbfs.bayern.de/elterngeld/download.html>

5.6 Kindergeld und Kinderzuschlag

Eltern bzw. Alleinerziehende, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten einkommensunabhängig und steuerfrei jeden Monat Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Das Kindergeld ist schriftlich bei der Familienkasse der örtlichen Arbeitsagentur zu beantragen (in diesem Fall Schweinfurt), es wird nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt seit 2010:

- für das erste und zweite Kind: monatlich 184 Euro
- für das dritte Kind: monatlich 190 Euro
- jedes weitere Kind: monatlich 215 Euro

Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in Ausbildung seit 1. Januar 2007 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr.

Für Kinder ohne Arbeitsplatz wird bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld gezahlt.

Für Kinder, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist es zeitlich unbegrenzt. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Das Kindergeld wird an die Person

ausgezahlt, in deren Haushalt sich das Kind befindet.

Als Ergänzung zum Kindergeld kann seit Januar 2005, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Kinderzuschlag gezahlt werden. Den Zuschlag können Eltern beantragen, die ihren eigenen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen decken können, aber nicht den ihrer minderjährigen Kinder. Zusätzlich zu Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld wird kein Kinderzuschlag gezahlt. Der Kinderzuschlag richtet sich nach Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt höchstens 140 Euro/Monat pro Kind.

Weitere Informationen zum Kinderzuschlag unter www.kinderzuschlag.de

Arbeitsagentur Schweinfurt
Familienkasse
Kronacherstr. 6
97421 Bamberg
Tel.: 01 8 01/ 54 63 37

familienkasse-Schweinfurt@arbeitsagentur.de
www.familienkasse-info.de
Öffnungszeiten:
tägl.: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do.: bis 18:00 Uhr

5.7 Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Finanzielle Unterstützung kann die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ (Schwangere in Not) einkommensabhängig gewähren.

Sie greift bis zum dritten Lebensjahr des Kindes und versteht sich als schnelle und unbürokratische Hilfe zur Lebensführung, wenn eine echte Notlage vorliegt.

Auf diese Beihilfe besteht kein Rechtsan-

spruch, da es sich um freiwillige Leistungen handelt, die zur Ergänzung der gesetzlichen Hilfen in Betracht kommen.

Bei der Berechnung des Bedarfs werden Erziehungsgeld, Unterhaltszahlungen und das Kindergeld als Einkommen angerechnet. Einen Antrag auf Zuwendung der Landesstiftung können nur schwangere Frauen stellen, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben.

Die Landesstiftung hilft u. a. bei der Anschaffung von Schwangerenbekleidung oder der Erstausrüstung des Kindes. Sie übernimmt z. B. auch Babysitterkosten, allerdings erst, wenn nachweislich keine andere Betreuung des Kindes (z. B. in einer Kinderbetreuungsstätte) möglich ist.

5.8 Hartz IV

Die folgenden Informationen ersetzen nicht das Gespräch und die Beratung von Fachleuten bei der Agentur für Arbeit, bei zuständigen kommunalen Einrichtungen oder Juristinnen und Juristen.

Was heißt Hartz IV?

Seit dem 1. Januar 2005 ist das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, besser bekannt als „Hartz IV“, in Kraft.

Das Gesetz beinhaltet die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Darunter fallen Unterhaltsleistungen wie das Arbeitslosengeld II (ALG II) für erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 64 Jahren und das Sozialgeld (v.a. für Partnerinnen und Partner und minderjährige Kinder, die nicht erwerbsfähig beziehungsweise unter 15 Jahre alt sind).

Ebenfalls am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist das Gesetz zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch. Darin festgeschrieben sind im SGB XII die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (also für Menschen ab 65 und für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren) sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt für alle anderen, d.h. v.a. für länger erwerbsunfähige Menschen. Erwerbsfähige müssen nicht arbeiten, wenn ihnen das nicht zumutbar ist. Unzumutbarkeit sieht das Gesetz (§10 Abs.2 Nr.3 SGB II) dann gegeben, wenn die Erziehung von Kindern gefährdet ist.

Wichtig:

Der Antrag an die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ muss noch während der Schwangerschaft gestellt werden. Informationen und Anträge gibt es bei den vier Beratungsstellen in Bamberg oder im Internet unter www.zbfs.bayern.de/stiftung/index.html

Das trifft auf alle Fälle zu, wenn ein Kind jünger als drei Jahre ist.

Können Studierende während des Studiums Arbeitslosengeld II bekommen?

In der Regel bekommen Studentinnen und Studenten während des Studiums kein Arbeitslosengeld II, da davon ausgegangen wird, dass das BAföG ihren Unterhaltsbedarf abdeckt, wenn ihnen sonst keine Mittel zur Verfügung stehen.

Ausnahmen bilden Härtefälle. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) gibt an, dass u.a. ein Härtefall eintreten kann, wenn das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht oder wenn das Studium wegen Schwangerschaft länger dauert als es durch das BAföG gefördert würde und deshalb der Studienabschluss gefährdet wäre.

Welche Leistungen können Schwangere oder studierende Eltern für den nicht ausbildungstypischen Unterhaltsbedarf bekommen?

Studierende mit Kindern oder Schwangere können folgende nicht ausbildungstypische Unterhaltsleistungen bekommen:

- Mehrbedarf für Schwangere ab der 12. Schwangerschaftswoche.
- Mehrbedarf wegen Alleinerziehung.

- Einmalige Hilfen können für Kleidung bei Schwangerschaft und Geburt beantragt werden.
- Das Studentenwerk gibt den Tipp, bei nicht ausbildungstypischem Unterhaltsbedarf Zusatzleistungen zu beantragen.
- Wohngeld wird seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr gewährt für Menschen, die ALG II oder Sozialgeld oder staatliche Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder Hilfen zum Lebensunterhalt bekommen. Wohngeld lohnt sich also nur zu beantragen, wenn Studierende in einem Haushalt leben, zu dem mindestens eine nicht BAföG-berechtigte Person gehört

und auch keine der oben genannten staatlichen Hilfen empfangen wird.

Was ist mit Kindern von Studentinnen und Studenten?

Kinder von Studierenden haben grundsätzlich einen eigenen Sozialleistungsanspruch. Kinder, die mit erwerbsfähigen Studierenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind sozialgeldberechtigt.

Zuständig für ALG II und Sozialgeld sind in Bamberg und Forchheim Arbeitsgemeinschaften (ARGE) der Arbeitsagentur und der jeweiligen Kommune. Anträge können dort gestellt werden.

ARGE Stadt und Landkreis Bamberg

Jobcenter Stadt Bamberg
Mannlehenweg 27
96050 Bamberg
Tel. (Stadt): (0951) 9128 - 500
Tel.: (Landkreis): (0951) 9172 - 1700

ARGE Forchheim
Äußere Nürnberger Str. 1
91301 Forchheim
Tel.: (09191) 715 200

Weitere Informationen zu Hartz IV und den Auswirkungen auf Studierende:

www.arbeitsagentur.de

www.studentenwerke.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.studis-online.de

www.bmfsfj.de

(Broschüre zu Hartz IV für Alleinerziehende)

www.lilienkelch.de

(Seite für Alleinerziehende) – ALG II-Rechner

5.9 Ermäßigung der Rundfunk-, Fernseh- u. Telefongebühren

Studierende, die BAföG erhalten, können beim Sozialamt einen Erlass der Rundfunk- und Fernsehgebühren beantragen. Dazu muss das Original des BAföG-Bescheides beim Sozialamt vorgelegt werden. Ist der Antrag gewährt worden, kann zusätzlich ein Antrag auf freie Telefoneinheiten bei der Telekom gestellt werden.

Sozialamt der Stadt Bamberg
Rundfunk- u. Gebührenbefreiungsstelle
Geyerswörthstraße 1
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 87 - 1498
Sozialamt@stadt.bamberg.de

5.10 Unterhaltsleistungen

In diesem Abschnitt folgt ein kurzer Überblick über die Unterhaltsansprüche von Kindesmüttern gegen Kindesväter, der jedoch keine fachliche Beratung ersetzen kann.

Ansprüche der Mutter gegen den Vater

Zunächst einmal ist der Vater des Kindes für die Deckung der Entbindungskosten zu belangen. Laut § 1615 I Abs. 1 Satz 2 BGB im Abschnitt „Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern“ ist er verpflichtet, der Mutter die entstehenden Kosten für Arzt, Klinikaufenthalt, Hebamme und Medikamente sowie zusätzliche Kosten in Folge von Komplikationen zu erstatten – sofern diese nicht durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

Die Ausgestaltung der Unterhaltsansprüche ist davon abhängig, ob die Mutter verheiratet ist, oder ob Mutter und Vater nicht miteinander verheiratet sind. Bei verheirateten Frauen regeln die §§ 1353, 1360, 1360a BGB die Unterhaltsansprüche gegen den Kindesvater. Leben der Vater und die Mutter des Kindes getrennt, ist § 1361 BGB die maßgebliche Anspruchsgrundlage; im Fall einer vorliegenden Scheidung bestimmen die Regelungen in den §§ 1569ff BGB die Unterhaltsfrage.

Eine ledige Mutter kann nach § 1615 I BGB ihre Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend machen, der der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes zum Unterhalt verpflichtet ist. Ist die Mutter aufgrund von Schwangerschaft oder Entbindung erwerbslos, muss der Vater ihr über die in § 1615 I Abs. 1 BGB bezeichnete Zeitspanne hinaus Unterhalt gewähren.

Diese Unterhaltspflicht bleibt auch bestehen,

wenn die Mutter wegen der Pflege und Erziehung des Kindes ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann. Die Pflicht zum Unterhalt beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung und endet spätestens drei Jahre nach der Entbindung – sofern kein Härtefall, wie z.B. eine Behinderung des Kindes, vorliegt.

Der Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) garantiert den Kindern allein stehender Erziehender zeitlich befristete öffentliche Unterhaltsleistungen durch den Staat, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil sich den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kind (den Kindern) entzieht, zu Unterhaltszahlungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder gestorben ist, ohne ausreichende Waisenbezüge zu hinterlassen.

Alle Alleinerziehenden, die vom unterhaltspflichtigen anderen Elternteil keinen oder nicht mindestens Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes) für ihre Kinder bekommen, erhalten Unterhaltsvorschuss (auch bei noch nicht geklärt Vater-schaft).

Der Unterhaltsvorschuss muss beantragt werden. Er tritt nicht an die Stelle des Unterhalts, den der bzw. die Verpflichtete zu zahlen hätte, sondern ist auf den Mindestunterhalt (abzüglich des Erstkindergeldes) beschränkt.

Unterhaltsvorschuss gibt es längstens für 72 Monate. Den Anspruch haben Kinder bis zum 12. Lebensjahr. Die Unterhaltsvorschussleistung berechnet sich nach dem Mindestunterhalt abzüglich des Erstkindergeldes. Sie beträgt bei Kindern bis sechs Jahren 133 Euro

Schloss Geyerswörth: Sitz von
Jugend- und Sozialamt



und bei Kindern von sechs bis zwölf Jahren 180 Euro monatlich.

Der Unterhaltsvorschuss muss grundsätzlich von dem oder der Unterhaltspflichtigen zurückgezahlt werden. Falls die/der Unterhaltspflichtige längerfristig (unverschuldet) zahlungsunfähig ist, kann sie/er von der Rückzahlung befreit werden. Dies gilt insbesondere für die Zeiträume, in denen die/der Unterhaltspflichtige einer Ausbildung nachgeht oder nachging, was aber nicht eindeutig gesetzlich geregelt ist.

Die Unterhaltsleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken

sollen. Sie wird daher im Allgemeinen auf das für das Kind bezogene Sozialgeld nach § 28 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) angerechnet.

Antragstellung und Beratung beim:

Jugendamt der Stadt Bamberg
Geyerswörthstraße 1
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 87 - 15 30, - 15 31

jugendamt@stadt.bamberg.de
www.jugendamt.bamberg.de

5.11 Wohngeld und Wohnberechtigungsschein

Wohngeld:

Generell haben Studierende nur dann einen Anspruch auf Wohngeld, wenn der BAföG-Anspruch dem Grunde nach nicht besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Ablehnungsgrund nach dem BAföG – unabhängig, ob ein Antrag gestellt wurde – nicht rechnerischer Natur ist

bzw. wäre. Denkbar ist hier der Ausschluss von der BAföG-Gewährung aufgrund der Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder bei einem zweiten Studium.

Dieser Wohngeldausschluss greift jedoch nicht, sobald der oder die Studierende mit einem Familienmitglied, welches nicht dem Grunde nach BAföG berechtigt ist, einen Fa-

milienhaushalt begründet. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn ein Kind geboren wird. Trifft dies zu, ist die Mieterin oder der Mieter des Wohnraumes generell wohngeldberechtigt.

Wohngeld wird nur dann gewährt, wenn der Wohnraum, für den die Leistung beantragt wird, nicht nur vorübergehend genutzt wird. Es ist durchaus möglich, dass eine Studentin oder ein Student noch dem Haushalt der Eltern zuzurechnen ist. In diesem Fall müsste ein Antrag für die eigene Wohnung abgelehnt werden. Entscheidend ist hier der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen. Das Wohngeld wird allgemein ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

Wohnberechtigungsschein für Sozialwohnungen:

Um eine Sozialwohnung beziehen zu können, benötigen Sie vom Wohnungsamt der Stadt Bamberg einen Wohnberechtigungsschein. Diesen können Sie erhalten, wenn Ihnen nach der Bewerbung bei einem Wohnungsbauunternehmen in Bamberg (beim Wohnungsamt zu erfragen) die Zusicherung für den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung (Sozialwohnung) gemacht worden ist.

Die Wohnberechtigung können Sie nur erhalten, wenn bestimmte Kriterien, z.B. hinsichtlich Ihres Einkommens und der Ihnen zustehenden Wohnungsgröße erfüllt sind.

Zur Zeit gelten folgende Einkommenshöchstgrenzen laut Bayerischem Wohnraumförderungsgesetz - BayWoFG. (Stand April 2007) (Bruttoeinkommen, abzüglich verschiedener individuell möglicher Absetzungs- bzw. Freibeträge)

- für einen Einpersonenhaushalt 19.000 Euro jährlich
- für einen Zweipersonenhaushalt 29.000 Euro jährlich
- die Einkommensgrenze erhöht sich für jede weitere familienangehörige Person um jeweils 6.500 Euro
- für Kinder wird zusätzlich ein Betrag von 1.000 Euro berücksichtigt

Familienfremde Personen, z. B. der Lebensgefährtin, dürfen nur in bestimmten Ausnahmefällen in eine Sozialwohnung mit einziehen. Dies muss ausdrücklich von der zuständigen Stelle genehmigt werden.

Die maximal zulässige Wohnungsgröße kann beim zuständigen Wohnungsamt erfragt werden.

Anträge und Informationen bei:

Wohnungsamt der Stadt Bamberg

Heinrichsdamm 1/II,
96047 Bamberg
Tel.: 0951/87-1193

E-Mail: wohnungsamt@stadt.bamberg.de

www.studentenwerk-wuerzburg.de/Wohnen/Tipps/soz_tipps.htm

Zuständig für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins ist die:

Wohnungsfürsorgestelle des
Wohnungsamts der Stadt Bamberg

Heinrichsdamm 1 / Zimmer 205
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 87 - 11 86

Sprechzeiten:

Mo. bis Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

5.12 Steuerrechtliche Vergünstigungen

Kinderfreibetrag:

Der Kinderfreibetrag mindert die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer. Bei getrennt Lebenden, Geschiedenen sowie Eltern nicht ehelicher Kinder bleibt es bei der grundsätzlichen Halbteilung des Kinderfreibetrags.

Der steuerliche Kinderfreibetrag wird nur in den Fällen wirksam, in denen das gezahlte Kindergeld die steuerliche Freistellung von Einkommen in Höhe des Existenzminimums eines Kindes nicht vollständig herbeiführt. Dies ist regelmäßig nur bei höheren Einkommen der Fall und betrifft Studierende kaum. Der Kinderfreibetrag wird in diesen Fällen nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Finanzamt berücksichtigt, das Kindergeld wird dann verrechnet.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

Ein Entlastungsbetrag von 1.308 Euro jährlich kann von Alleinerziehenden steuerlich geltend gemacht werden, wenn ihnen Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag für mindestens ein bei ihnen gemeldetes Kind zusteht.



Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, gelten Sonderregelungen. Bei Kindern unter 18 Jahren sollte man den Entlastungsbetrag auf der Steuerkarte berücksichtigen lassen oder nachträglich bei der Einkommensteueranmeldung eintragen lassen.

Auskunft und Beratung erhalten Sie beim:

Finanzamt Bamberg
 Martin-Luther-Straße 1
 96047 Bamberg
 Tel.: (09 51) 84 - 0
 poststelle@fa-ba.bayern.de
 www.finanzamt.bayern.de/bamberg/

5.13 Stipendien und Forschungsförderung

Eine weitere Form der finanziellen Unterstützung ist das Stipendium. Eine Vielzahl von Studienstiftungen fördern Studierende nach unterschiedlichen Kriterien im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Der Kriterienkatalog reicht von der Förderung von sozialem und gesellschaftlichem Engagement, der Begabtenförderung, der Förderung spezieller Studienrichtungen, bis hin zur Förderung von Studierenden in speziellen Lebenslagen (z.B. Studium mit Kind). Ein Stipendium ist, gerade weil eine Rückzah-

lungspflicht wegfällt, in jedem Fall lohnenswert.

Einen guten Überblick über Stipendien bietet die Broschüre des Bundesministeriums „Mehr als ein Studium - Staatliche Begabtenförderung im Hochschulbereich“

Dezernat Forschung und Transfer

Das Dezernat Forschung und Transfer ist unter anderem zuständig für die Koordination der

internen Forschungsförderung, die vor allem die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) übernimmt. Die FNK vergibt auf Antrag Projektfördermittel und Reisekostenzuschüsse. Anträge sind zweimal im Jahr möglich.

Dr. Oliver Clarenz, Mitarbeiter des Dezernats Forschung und Transfer ist Spezialist für alle EU-weiten und internationalen Förderprogramme.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der

Homepage des Dezernats FuT:
www.uni-bamberg.de/fut und unter
www.uni-bamberg.de/forschung

www.stipendienlotse.de

heißt das neue Internetportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Ziel der Plattform ist es, alle Förderangebote zentral zu posten und damit Transparenz in der Stipendienlandschaft zu schaffen. Vielleicht ist auch ein Angebot für Sie dabei!

Weitere Informationen

Internetseite des Scientific Career Service:

<http://www.uni-bamberg.de/forschung/nachwuchsfoerderung/elitefoerderung/>

Für Auskünfte zu den Details der Antragstellung und das Verfahren im Einzelnen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Marion Hacke

Tel.: (0951) 863-3501

scs.trac@uni-bamberg.de

Sprechstunde: Dienstag 15.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

6. Erwerbstätigkeit neben dem Studium

6.1 Sozialversicherungsbeiträge

Die Regeln zur geringfügigen Beschäftigung (ab 1. April 2003) sehen für Studentinnen und Studenten zwei Kategorien von geringfügigen Beschäftigungen vor:

1. Kurzfristige Beschäftigungen oder Saisonbeschäftigungen von längstens zwei Monaten oder höchstens 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahrs:

Sozialversicherungsbeiträge werden hier nicht abgeführt. Die Beschäftigung muss aber ver-

traglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kalenderjahr keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte oder überschreiten die Einkünfte insgesamt nach Berücksichtigung der üblichen steuerlichen Abzugsbeträge den Grundfreibetrag (6681 Euro) nicht, erhalten sie die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen

der Einkommenssteuerveranlagung zurück.

2. Geringfügige, auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung als Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer mit einem Monatsentgelt von insgesamt regelmäßig nicht mehr als 400 Euro:

Für Beschäftigte, die im Monat nicht mehr als 400 Euro verdienen, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsbeiträge abführen, und zwar 12 Prozent vom Arbeitsentgelt an die gesetzliche Rentenversicherung, 2 Prozent Steuern und grundsätzlich 11 Prozent an die gesetzliche Krankenversicherung.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den reduzierten Rentenversicherungsbeitrag auf den Normalbeitrag erhöhen. Dadurch erwerben sie Ansprüche auf alle Rentenversicherungsleistungen.



Die Befreiung von den Abgaben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt nur für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis. Dieses kann auch neben einem normalen versicherungspflichtigen Job ausgeübt werden.

Der Bereich von 401 bis 800 Euro Monatseinkommen wird als Übergangszone mit zunehmendem Abgabenanteil für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer definiert. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden normal besteuert und zahlen, je nach Einkommenshöhe, einen reduzierten Anteil von 4 bis 21 Prozent an Sozialbeiträgen.

Bei so genannten haushaltsnahen Beschäftigungen wie Reinigung oder Betreuung zahlen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine pauschale Abgabe von 12 Prozent.

6.2 Elternzeit

Die Elternzeit ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gedacht und gilt auch für Beschäftigte in befristeten und/oder geringfügigen Arbeitsverhältnissen. Ein befristeter Arbeitsvertrag verlängert sich nicht automatisch durch die Inanspruchnahme von Elternzeit.

Studierende, die zusätzlich zu ihrem Studium in einem Arbeitsverhältnis stehen, können ebenso wie alle anderen Erwerbstätigen die Elternzeit für ihr Beschäftigungsverhältnis in Anspruch nehmen. Mütter und Väter haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen.

Der Anspruch besteht für jeden Elternteil bis

zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Die Elternzeit kann frühestens ab Geburt des Kindes bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist von der Mutter, dem Vater oder von den Eltern gemeinsam in Anspruch genommen werden. Sind beide Eltern berufstätig, steht ihnen frei, wer die Elternzeit nimmt.

Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können bis zu 12 Monate Elternzeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden oder auch die ersten zwei

Jahre in noch weitere Zeitabschnitte aufgeteilt werden.

Die Elternzeit muss grundsätzlich spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber schriftlich angemeldet werden. Gleichzeitig muss der Elternteil erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren er Elternzeit nehmen will. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder in Härtefällen, denen betriebliche Gründe nicht entgegenstehen dürfen, möglich. Ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch ab acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und während der Elternzeit selbst, besteht Kündigungsschutz.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden zulässig.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit, wenn:

der Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt,

das Beschäftigungsverhältnis länger als sechs Monate besteht,

die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Stunden verringert wird und

der Anspruch sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen kann der Arbeitgeber den Antrag nur innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung ablehnen. Mit dessen Einverständnis kann die Teilzeitbeschäftigung auch bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt werden.



Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel.: (09 21) 605 - 1
Fax: (09 21) 605 29 00
www.zbfs.bayern.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr und
Mo. bis Do.: 13:00 bis 16:00 Uhr

6.2 Mutterschutz

Die Bestimmungen des Mutterschutzes treffen nur auf diejenigen Studentinnen zu, die neben ihrem Studium zusätzlich in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Information des Arbeitgebers:

Sobald eine Frau Gewissheit über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung hat, sollte sie ihre Arbeitgeberin beziehungsweise ihren Arbeitgeber unverzüglich unterrichten. Nur dann können diese die

ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten zum Schutz der werdenden Mutter auch erfüllen.

Kündigung:

Die werdende Mutter steht unter Kündigungsschutz. Während der Schwangerschaft und in den vier Monaten nach der Entbindung ist eine Kündigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber unzulässig. Allerdings hat jede Frau das Recht, während der Schwangerschaft und der Schutzfrist nach der Entbindung ohne



Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Schutzfrist:

Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht Wochen danach, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf

Wochen danach. Ab sechs Wochen vor der Geburt ihres Kindes darf die werdende Mutter nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich wünscht. Sie kann diese Entscheidung jederzeit rückgängig machen. Während der Schutzfrist nach der Entbindung besteht für die Mutter ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Verbotene Arbeiten:

Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub,

Gasen oder Dämpfen, Hitze, Kälte oder Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Stillende Mütter:

Für stillende Mütter gelten im Wesentlichen die gleichen Arbeitsverbote wie für werdende Mütter. Außerdem kann eine stillende Frau Stillpausen (mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde bei einer Arbeitszeit von 8 Std.) beanspruchen.

Urlaub:

Der Erholungsurlaub wird durch die Mutterschutzfristen und andere Beschäftigungsverbote nicht gekürzt.

Sicherung des Einkommens:

Setzt eine Frau wegen eines Beschäftigungsverbots ganz oder teilweise mit der Arbeit aus oder muss sie die Tätigkeit bzw. die Lohngruppenart wechseln, braucht sie trotzdem keine finanziellen Nachteile zu befürchten. Sie erhält den ihr entstehenden Verdienstausfall von der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber ersetzt.

7. Service von Bund, Land und Kommunen

7.1 Familienbeirat der Stadt Bamberg

Der Familienbeirat der Stadt Bamberg setzt sich aus zehn Vertreterinnen und Vertretern von Familien- und Wohlfahrtsverbänden, zehn Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bamberg als Vertreterinnen und Vertreter der Familien und zwei Repräsentantinnen und Repräsentanten der Wirtschaft zusammen. Die Mitglieder engagieren sich zum Großteil ehrenamtlich. Das Sozialreferat der Stadt Bamberg unterstützt die Arbeit des 2004 gegründeten Familienbeirats.

Ziele des Beirats sind unter anderem:

bestehende Familieneinrichtungen und Initiativen in Bamberg zu vernetzen,

Informationen über Familienbelange zu sammeln und zur Verfügung zu stellen,

Sprachrohr zu sein für die Familien der Stadt,

Stadtrat, Stadtverwaltung und städtische Ausschüsse in familienrelevanten Angelegenheiten zu beraten,

familiengerechtes Bauen und Wohnen anzu-

regen,
auf ein familienfreundliches
Wohnumfeld zu achten (z.B.
Verkehr, Spielplätze)

für flexible und bedarfsge-
rechte Kinderbetreuung zu
sorgen,

Vereinbarkeit von Familie und
Beruf vor Ort zu verbessern,

Familienfreundlichkeit als
Wirtschafts- und Standortfaktor bewusst zu
machen.

Der Familienbeirat ist gemeinsam mit dem
Arbeitskreis „Alleinerziehenden Arbeit Bam-



berg „auch Herausgeber der
Broschüre: „Wir sind Familie“
die u.a. an der Infothek im
Rathaus, bei den Beratungs-
stellen, aber auch im Frauen-
büro erhältlich ist.

Die Broschüre beinhaltet un-
ter anderem Tipps und Infos
zu Schwangerschaft und Ge-
burt, materieller Sicherung,
Beratungs- und Hilfsange-
boten, Wohnen, Kinderbe-
treuung, Bildungs- und Freizeitangeboten
und Eltern-Kind-Gruppen; Unterstützung im
Krankheitsfall, Tod und Trauer, Trennung und
Scheidung. Das Büro des Familienbeirats der
Stadt Bamberg und das der Familienbeauftrag-
ten finden Sie im Rathaus Geyerswörth.

Familienbeirat der Stadt Bamberg

Geyerswörthstraße 1
96047 Bamberg
Tel.: (0951) 87 18 94

familienbeirat@stadt.bamberg.de
www.familienbeirat-bamberg.de

Sprechzeiten:

Di.: 10:00 bis 12:00 Uhr
Do.: 16:00 bis 18:00 Uhr

Familienbeauftragte der Stadt Bamberg, Gisela Filkorn

Büro Familienbeirat
Geyerswörthstraße 1

96047 Bamberg
Tel. (0951) 87 18 94

Familienbeauftragte@
stadt.bamberg.de



7.2 Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Sie erreichen die Familienservicestelle bayernweit unter der Telefonnummer (0180) 12 33 555

Mo. bis Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Mo. bis Do.: 13:00 bis 15:00 Uhr

Beim ZBFS ist eine Familienservicestelle eingerichtet, an die sich Familien mit ihren Fragen wenden können. Sie erteilt umfassend Auskunft über die für Familien bestehenden Hilfen, Leistungen und Angebote und zwar bezogen auf ganze Lebensbereiche wie zum Beispiel: kinderreiche Familien, Familien mit

behinderten Kindern, Alleinerziehende, Mehrlinge, Schwangerschaft und ausländische Familien.

Telefonischer Wegweiser

Die Familienservicestelle gibt als telefonischer Wegweiser Auskunft, welche Stellen für welche Angebote zuständig sind und nennt Ihnen nach Möglichkeit die Stelle, an die Sie sich unmittelbar vor Ort wenden können.

Fachliche Beratung kann dagegen von der Familienservicestelle nicht erteilt werden. Dies ist und bleibt Aufgabe der zuständigen Stellen vor Ort, im Fall Bambergs also das ZBFS in Bayreuth (Adresse s. S. 46).

7.3 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Wir brauchen mehr Kinder in den Familien und mehr Familie in der Gesellschaft“ heisst es auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Deshalb hat das Ministerium etliche Projekte und Initiativen ins Leben gerufen, von denen Familien auf Dauer profitieren sollen. Ein Beispiel dafür sind die lokalen Bündnisse für Familie, die es sich zur Aufgabe machen, lokale Zusammenschlüsse für Familien, die es an vielen Orten schon gibt, durch kostenlose Beratungsangebote wirkungsvoll zu unterstützen und zu vernetzen und die Gründung neuer lokaler Bündnisse für Familie anzustoßen. Dazu wurde ein Servicebüro eingerichtet, das ebenfalls kostenlose Hilfestellung anbietet.

Mit Hilfe lokaler Bündnisse soll das Thema Familienfreundlichkeit vor Ort und auf Bundesebene, in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ins Gespräch gebracht werden, damit das unmittelbare Lebensumfeld von Familien

in Stadt, Gemeinde, Wohnviertel und Betrieb familienfreundlicher wird. Der Familienbeirat Bamberg ist Mitglied im Bündnis für Familie.

Beim BMFSFJ gibt es außerdem zahlreiche Informationsbroschüren zum Download oder auch kostenlos zum Bestellen. Die Themen reichen von der Familienplanung über finanzielle und rechtlichen Vergünstigungen, bis hin zur Erziehungsberatung. Das BMFSFJ unterhält schließlich zahlreiche Internetportale für werdende Eltern und Familien.

Informationsquellen für Eltern:

www.bmfsfj.de

www.deutschland-wird-kinderfreundlich.de

www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de

8. Weitere Adressen

Stadt Bamberg

Gleichstellungsbeauftragte

Sylvia Zapf
Rathaus Maxplatz 3, Zimmer 1b EG
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 87 - 10 59
szapf@stadt.bamberg.de

Bürozeiten:

Montag 9 bis 11 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Selbsthilfebüro Bamberg

Theatergassen 7
96047 Bamberg
Tel.: (09 51) 91 70 09 40
beratungsstelle@awo-bamberg.de
www.selbsthilfebuero.de

Landratsamt Bamberg

Gleichstellungsbeauftragte

Renate Kühhorn
Ludwigstraße 23, Zimmer 324
96052 Bamberg
Tel.: (09 51) 8 56 21
Bürozeiten:
Mo. - Fr.: 8 bis 12 Uhr und nach tel. Vereinb.

Caritas-Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Beratungshaus Geyerswörth
Geyerswörthstraße 2
96047 Bamberg
Telefon (0951) 29957-30
eb@caritas-bamberg.de
www.caritas-bamberg.de

„Sprungbrett“

Mutter-Kind-Haus

Schwarzenbergstr. 8
96050 Bamberg
Tel.: (09 51) 2 38 72
sprungbrett@skf-bamberg.de

Arbeitsagentur Bamberg

Büro für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt

Angelika Sopp
Mannlehenweg 27, Zimmer 258
96050 Bamberg
Tel.: (09 51) 91 28 - 105
Bamberg.BCA@arbeitsagentur.de

Frauenhaus Bamberg

Postfach 110 127
96029 Bamberg
Tel.: (09 51) 5 82 80
frauenhaus@skf-bamberg.de
rund um die Uhr erreichbar!

Telefonseelsorge Bamberg

Postfach 27 47
96018 Bamberg
Tel.: (08 00) 1 11 01 11 oder 1 11 02 22
(09 51) 2 82 10 (Geschäftsstelle)
www.telefonseelsorge.de

Erzdiözese Bamberg

Gleichstellungsbeauftragte

Andrea Krapf
Domplatz 3
96049 Bamberg
Tel.: (09 51) 502 - 230
andrea.krapf@erzbistum-bamberg.de

Arbeitskreis Alleinerziehenden Arbeit Bamberg

Stadt Bamberg, Gleichstellungsstelle
Sylvia Zapf
Rathaus Maxplatz 3, Zimmer 3
szapf@stadt.bamberg.de
www.alleinerziehende-bamberg.de

Notruf bei sexualisierter Gewalt

Heiliggrabstraße 14

96052 Bamberg

Tel.: (09 51) 98 68 73 0

Feste Sprechzeiten:

Di. und Do.: 9 bis 11 Uhr sowie

Do.: 16 bis 18 Uhr

(ansonsten aber auch zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar, abends und am Wochenende über AB)

notruf@skf-bamberg.de

www.skf-zentrale.de/html/buh_notruf.html

Polizeidirektion Bamberg

Beauftragte für Frauen und Kinder

Brigitte Welder

Schildstraße 81

96050 Bamberg

Tel.: (09 51) 91 29 - 4 80

www.polizei.bayern.de/

[oberfranken/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html/1852](http://www.polizei.bayern.de/oberfranken/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html/1852)

Diese Info-Seiten zum Studium mit Kind beinhalten u.a. Tipps zu BAföG, Elterngeld, Kindergeld, Urlaubssemester und Studiengebühren sowie eine Übersicht über Kindergärten und einen Weblog der Studentenstiftung Dresden:

www.studentenkind.de

www.campus-eltern.de

www.studium-mit-kind.de



Impressum:

Broschüre „Studieren mit Kind in Bamberg“

(überarbeitete Neuauflage Januar 2011)

Herausgegeben von den Universitätsfrauenbeauftragten Prof. Dr. Margarete Wagner-Braun, Prof. Dr. Ada Raev und Prof. Dr. Iris Hermann (Austr. 37, Raum 302, 96045 Bamberg), in Zusammenarbeit mit dem Eltern-Service-Büro der Universität Bamberg

Umschlaglayout: Andreas Stadtmüller (Dezernet Z/KOM)

Layoutentwurf innen: www.kobold-layout.de

Redaktion, Satz und Layout: Johanna Bamberg-Reinwand, Rose Fleck, Sabina Haselbek und Stephanie Queschning

Druck: Universitätsdruckerei

Auflage: 500

Notizen: